

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Speyerer Straße 4
69115 Heidelberg
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Succession German Bidco GmbH

Promenadeplatz 8, c/o Carlyle Beratungs GmbH
80333 München
Deutschland

an die Aktionäre

der

SNP Schneider-Neureither & Partner SE

zum Erwerb sämtlicher Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE:
ISIN DE0007203705 (WKN 720370)

Zum Verkauf Eingereichte SNP Schneider-Neureither & Partner-Aktien:
ISIN DE000A40UTX1

Inhaltsverzeichnis

Definitionsverzeichnis	5
Anlagenverzeichnis	6
I. VORBEMERKUNGEN	7
II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME	9
1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	9
2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	9
3. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der Gesellschaft	10
4. Besondere Hinweise für SNP-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands	11
5. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	13
III. INFORMATIONEN ZU SNP	14
1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Informationen	14
2. Der SNP-Konzern	14
3. Corporate Governance der SNP	15
4. Kapitalverhältnisse	15
5. Aktionärsstruktur der SNP	17
6. Überblick über die Geschäftstätigkeit der SNP	18
7. Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten	19
8. Change of Control-Klauseln in Verträgen der SNP	21
IV. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN	23
1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Informationen	23
2. Gesellschafterstruktur der Bieterin	23
3. Hintergrundinformationen zu Carlyle	27
4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und etwaige Kontrollerwerber	28
5. Von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene und zu erwerbende SNP-Aktien sowie Zurechnung von Stimmrechten	28
6. Mögliche zukünftige Erwerbe von SNP-Aktien	31

7.	Weitergehende Informationen zur Bieterin _____	31
V.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT _____	32
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage _____	32
2.	Durchführung des Angebots _____	32
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis _____	32
4.	Annahmefrist, Abwicklung des Angebots _____	33
5.1	Angebotsbedingungen _____	34
5.	Annahme und Abwicklung des Angebots _____	35
VI.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS _____	38
1.	Maximale Gegenleistung _____	38
2.	Finanzierung des Angebots _____	39
3.	Finanzierungsbestätigung _____	40
4.	Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen _____	40
VII.	STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG NACH § 27 ABS.1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG _____	41
1.	Art und Höhe der Gegenleistung _____	41
2.	Mindestangebotspreis nach WpÜG _____	41
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung _____	42
VIII.	STELLUNGNAHME ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE SNP, FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRER VERTRETUNG UND ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETERIN ACH § 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND 3 WPÜG _____	50
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage _____	50
2.	Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen und zum Hintergrund des Angebots _____	56
3.	Stellungnahme zu voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots _____	61
IX.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER SNP _____	63
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots _____	63
2.	Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots _____	65

X.	STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS UND ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS NACH § 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG _____	69
1.	Besondere Interessenlage der Vorstandsmitglieder _____	69
2.	Besondere Interessenlage von Aufsichtsratsmitgliedern _____	70
3.	Annahme des Angebots durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats _____	70
4.	Annahme des Angebots durch die Gesellschaft für eigene Aktien _____	71
XI.	ERGEBNIS – EMPFEHLUNG _____	72

Definitionsverzeichnis

Aktienkaufvertrag	29	Gesellschaft	7
Aktienoptionsplan 2020	17	Handelstag	10
Aktienprogramm 2023	17	Investorenvereinbarung	50
Angebot	7	Konkurrierendes Angebot	33
Angebotsbedingungen	34	M.M.Warburg	42
Angebotspreis	7, 38	Marktkäufe	30
Angebotsunterlage	7	Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien ..	38
Annahmeerklärung	35	Maximaler Finanzierungsbedarf	38
Annahmefrist	33	MEZ	9
Aufsichtsrat	8	Opinion Letter	45
BaFin	7	SE	14
Bankarbeitstag	9	SNP	7
Bedingtes Kapital 2021	16	SNP-Aktie	7
Begründete Stellungnahme	8	SNP-Aktien	7
Bieterin	7	SNP-Aktionär	7
Carlyle Fonds	39	SNP-Aktionäre	7
CEP V Lux GP	25	SNP-Gruppe	7
DCGK	15	SNP-Konzern	7
Depotführende Bank	35	Stellungnahme	8
Dreimonats-Durchschnittskurs	41	Tochterunternehmen	10
EUR	10	Transaktionskosten	38
Exchange Act	11	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung	30
Fairness Opinion	42	Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen .	30
Fonds 1	24	Vorstand	8
Fonds 2	24	Weitere Annahmefrist	33
Fonds 3	25	WpHG	17
Fonds 4	25	WpÜG	7
Fonds 5	25	WpÜG-Angebotsverordnung	7
Fonds 6	25	Zentrale Abwicklungsstelle	35
Fonds 7	25	Zum Verkauf Eingereichte SNP-Aktien	7
Gegenleistung	7		

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Tochterunternehmen der SNP	S. 73
Anlage 2	Liste der weiteren von Herrn Maguerre abhängigen Gesellschaften	S. 75
Anlage 3	M.M.Warburg Opinion Letter	S. 77

I. VORBEMERKUNGEN

Die Succession German Bidco GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 294659 („**Bieterin**“), hat am 31. Januar 2025 nach den §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) über ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („**Angebot**“) an die Aktionäre der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729172 („**SNP**“, „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**SNP-Gruppe**“ oder der „**SNP-Konzern**“) veröffentlicht.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Aktionärin/des jeweiligen Aktionärs einzeln ein „**SNP-Aktionär**“ und gemeinsam die „**SNP-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stückaktien der SNP, jede Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte gegen eine Geldleistung von EUR 61,00 als Gegenleistung im Sinne der §§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 31 WpÜG („**Angebotspreis**“ oder „**Gegenleistung**“). Ausgenommen von dem Angebot sind alle SNP-Aktien, die bereits der Bieterin gehören. Die derzeit ausgegebenen SNP-Aktien sind unter der ISIN: DE000A0Z23G6 (WKN: A0Z23G) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen (jeweils einzeln eine „**SNP-Aktie**“ und zusammen die „**SNP-Aktien**“). SNP-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist (wie nachstehend unter V.4 dieser Stellungnahme definiert) angenommen wurde, werden im Folgenden als die „**Zum Verkauf Eingereichte SNP-Aktien**“ bezeichnet.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („**BaFin**“) die Angebotsunterlage nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“) geprüft und deren Veröffentlichung am 31. Januar 2025 gestattet.

Nach Angabe der Bieterin kann die Angebotsunterlage unter <https://www.succession-offer.com> abgerufen werden. Zudem können ausweislich der Angebotsunterlage Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E Mail an tender-offer@unicredit.de) angefordert werden. Eine unverbindliche, nicht von der BaFin geprüfte englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage kann unter <https://www.succession-offer.com> abgerufen werden. Eine Hinweisbekanntmachung hinsichtlich der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage unter der angegebenen Internetadresse sowie zur kostenlosen Ausgabe erfolgte nach Angabe der Bieterin am 31. Januar 2025.

Der Vorstand der SNP („**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 31. Januar 2025 noch am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) und den Arbeitnehmern der SNP zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß der §§ 34, 27 Abs. 1 WpÜG („**Stellungnahme**“ oder „**Begründete Stellungnahme**“) zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Abgabe dieser Stellungnahme jeweils in getrennten Sitzungen am 10. Februar 2025 beraten und einstimmig beschlossen.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Von dieser Möglichkeit der gemeinsamen begründeten Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat insbesondere gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für SNP, ihre Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die vom Bieter verfolgten Ziele sowie (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

SNP hat keinen Betriebsrat. Daher können auch die Arbeitnehmer der SNP dem Vorstand gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen hat. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme haben die Arbeitnehmer der SNP dem Vorstand keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermittelt.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit („MEZ“). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, New York City, Vereinigte Staaten, London, Vereinigtes Königreich und Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg für den allgemeinen nicht automatisierten Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die

Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art 3 Abs. 4 des Vertrags über Europäische Union. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, zukunftsbezogene Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere aber nicht abschließend durch Ausdrücke und Wörter wie „*erwartet*“, „*glaubt*“, „*ist der Ansicht*“, „*versucht*“, „*schätzt*“, „*beabsichtigt*“, „*plant*“, „*nimmt an*“, „*strebt an*“ und „*bemüht sich*“ oder ähnlichen Begriffen gekennzeichnet. Derartige zukunftsbezogene Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich auch in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Zu jeder etwaigen Änderung des Angebots durch die Bieterin wird eine weitere Stellungnahme abgegeben werden.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Es ist möglich, worauf auch die Bieterin unter Ziff. 2.3 der Angebotsunterlage hinweist, dass die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 WpÜG ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

Eine Bezugnahme zu der Angebotsunterlage oder Zitate der Angebotsunterlage in dieser Stellungnahme sind bloße Hinweise, durch welche weder der Vorstand, noch der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage zu eigen macht oder eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser übernimmt.

3. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen, Empfehlungen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Gesellschaft in keiner Weise binden und die Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die Angaben und Beschreibungen des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Die SNP-Aktionäre haben jeweils ihre eigene Entscheidung über die Annahme, Teilannahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Belange und unter Würdigung der Gesamtumstände wie bspw. der persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Aktienkurses der SNP-Aktien zu treffen. Bei dieser Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die SNP-Aktionäre zudem ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner SNP-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen SNP-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SNP-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines SNP-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die SNP-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für SNP-Aktionäre mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (s. nachfolgend).

4. Besondere Hinweise für SNP-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands

Nach Ziff. 1.2 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wurde laut Bieterin keinem Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands unterzogen und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands genehmigt oder empfohlen.

Weiter weist die Bieterin in Ziff. 1.2 der Angebotsunterlage für SNP-Aktionäre mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Acts der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung ("**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Rule 12 des Exchange Acts registriert sind. Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier I Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Acts sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen und unterliegt grundsätzlich

den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren Deutschlands, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf SNP-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Ferner weist die Bieterin in Ziff. 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und/oder deren Tochterunternehmen während der Laufzeit des Angebots SNP-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen können, sofern dies außerhalb der Vereinigten Staaten sowie in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit der Erwerbspreis, der außerhalb des Angebots für SNP-Aktien bezahlt wurde, höher ist als der Angebotspreis, ist dann nach Angabe der Bieterin dieser an den höheren Erwerbspreis anzupassen.

Für SNP-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich nach Angabe der Bieterin in Ziff. 1.2 der Angebotsunterlage Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht entstehen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes. Die ist laut Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, da es sich bei SNP um eine Gesellschaft nach deutschem Recht handelt, die in einem in Deutschland geführten Handelsregister eingetragen ist und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden SNP-Aktionärs haben. Daher ist es für SNP-Aktionäre laut Bieterin unter Umständen nicht möglich, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder vor einem Gericht wegen Verstößen gegen Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Zudem könnten sich nach Angaben der Bieterin in Ziff. 1.2 der Angebotsunterlage Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen oder dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden SNP-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Ausweislich Ziff. 1.2 der Angebotsunterlage kann der Erhalt des Angebotspreises nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden SNP-Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen, weswegen die Bieterin SNP-Aktionären empfiehlt, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren.

Nach den Angaben in Ziff. 1.6 der Angebotsvorlage der Bieterin kann das Angebot von allen SNP-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten

Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten kann jedoch nach Angaben der Bieterin rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen ausweislich der Angebotsunterlage in Ziff. 1.6 keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen genau wie die Bieterin insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze zu informieren und mit der jeweiligen Rechtslage vertraut zu machen sowie in Übereinstimmung mit dieser zu handeln.

5. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie ggf. alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots (sofern vorhanden) werden gemäß §§ 34, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investor-relations.snpgroup.com/de>

veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme sind in den Geschäftsräumen Gesellschaft unter der Anschrift SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Investor Relations, Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg, Deutschland, (Anfragen per E-Mail an „marcel.wiskow@snpgroup.com“ unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich.

Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung und Bereithaltung der Stellungnahme bei der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

III. INFORMATIONEN ZU SNP

1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Informationen

Die SNP Schneider-Neureither & Partner SE ist eine nach dem Recht der Europäischen Union gegründete börsennotierte Aktiengesellschaft (Societas Europaea – „SE“) mit Sitz in Heidelberg, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729172. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft befindet sich in der Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der SNP ist die Durchführung von Unternehmensberatung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software.

Gemäß Satzung ist die SNP zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand dienen oder zu dessen Erreichung notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich als Holdinggesellschaft an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die SNP-Aktien sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme unter der ISIN DE0007203705 zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen, wo sie unter anderem im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt werden. Des Weiteren werden die SNP-Aktien an den Börsenplätzen München, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg und Berlin im Freiverkehr sowie den elektronischen Handelsplätzen Tradegate, gettex und Quotrix gehandelt. Die SNP-Aktie ist gegenwärtig in den Indizes CDAX, Prime All Share, DAXsector Software und Technology All Share enthalten.

2. Der SNP-Konzern

SNP ist die Obergesellschaft des SNP-Konzerns. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der SNP ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigefügt und dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Die Tochterunternehmen gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der SNP und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Herr Wolfgang Marguerre mit Geschäftsanschrift Philosophenweg 21, 69120 Heidelberg, Deutschland, sowie die in Anlage 5 der Angebotsunterlage (als **Anlage 2** beigefügt) aufgeführten Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der SNP gemeinsam handelnde Personen. Die SNP ist ein unmittelbares Tochterunternehmen von Herrn Wolfgang Marguerre, der daher als mit der SNP gemeinsam handelnde

Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG gilt. Die in Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften sind gemäß den der SNP zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen unmittelbare oder mittelbare Tochterunternehmen von Herrn Marguerre (ohne gleichzeitig Tochterunternehmen der SNP zu sein), sodass diese daher jeweils ebenfalls untereinander und als mit der SNP gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten.

Mit Ausnahme von Herrn Marguerre und der in Anlagen 1 und 2 dieser Stellungnahme genannten Personen gibt es keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit SNP gemeinsam handelnde Personen gelten.

3. Corporate Governance der SNP

Die SNP hat ein dualistisches Leitungssystem bestehend aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Gemäß § 7.1 der Satzung der SNP obliegt dem Vorstand die Leitung der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er besteht zurzeit in Einklang mit § 6. 1 der Satzung aus den folgenden zwei Mitgliedern: Dr. Jens Amail (Chief Executive Officer (CEO)) und Andreas Röderer (Chief Financial Officer (CFO)).

Gemäß § 8.1 der Satzung der SNP setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Derzeit sind Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Dr. Karl Benedikt Biesinger (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Prof. Dr. Thorsten Grenz (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Prüfungsausschusses) und Herr Peter Maier. Herr Professor Grenz und Herr Maier gelten als unabhängig vom Vorstand, der Gesellschaft und dem beherrschenden Aktionär im Sinne der Empfehlungen C.7 und C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“).

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 10.1 der Satzung den Vorstand zu bestellen, abuberufen und zu überwachen. Dem Aufsichtsrat obliegt die Zustimmung zu bestimmten in § 7.2 der Satzung und in der Geschäftsordnung näher bestimmten Geschäften der Gesellschaft.

4. Kapitalverhältnisse

Wie in der Angebotsunterlage unter Ziff. 7.2.1 angegeben, beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SNP derzeit EUR 7.385.780,00 und ist eingeteilt in 7.385.780 nennwertlose Stückaktien, auf die rechnerisch jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 entfällt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Unterschiedliche Gattungen von Aktien bestehen nicht. Die Gesellschaft hält aktuell 100.710 eigene Aktien, welche kein Stimmrecht vermitteln, sodass sich die Zahl der stimmberechtigten SNP-Aktien zum derzeitigen Zeitpunkt auf 7.285.070 belaufen.

Zu den eigenen Aktien der SNP ist zu ergänzen:

In den Jahren 2011 bis 2013 erwarb die SNP insgesamt 21.882 eigene Aktien. Die Hauptversammlung am 30. Juni 2020 hat die SNP zudem ermächtigt, bis zum 29. Juni 2025 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals – oder falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu erwerben. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden 90.820 eigene Aktien erworben.

Von den so erworbenen eigenen Aktien wurden insgesamt 10.042 eigene Aktien im Rahmen eines langfristigen Bonusprogramms an die damaligen geschäftsführenden Direktoren (zu dieser Zeit bestand noch ein monistisches Leistungssystem der SNP) übertragen (5.147 im April 2022 und 4.895 im Juni 2023).

Zum Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält SNP mithin einen Bestand an eigenen Aktien von insgesamt 100.710 Aktien zu einem Buchwert von EUR 4.371.653,10.

Wie zutreffend in der Angebotsunterlage unter Ziff. 7.2.4 angegeben ist, hat die SNP seit 2021 keine weiteren eigenen Aktien erworben.

Gemäß § 4.4 der Satzung der SNP ist das Grundkapital der SNP um bis zu EUR 3.606.223,00 durch Ausgabe von bis zu 3.606.223 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten durch Inhaber von Options- und Wandlungsrechten sowie zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bar- oder Sacheinlage ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung von SNP vom 17. Juni 2021 bis zum 16. Juni 2026. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bar- oder Sacheinlage ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2021 bis zum 16. Juni 2026 ausgegeben oder garantiert werden, (i) von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, (ii) soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, (iii) soweit die SNP ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der SNP zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der SNP zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Bislang hat der Vorstand von der Ermächtigungen im Rahmen des Bedingten Kapitals 2021 sowie von der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 12. Mai 2016 den Vorstand der SNP ermächtigt, SNP-Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und SNP-Aktien, die auf der Grundlage desselben Beschlusses erworben wurden, unter anderem im Rahmen eines Mitarbeiteraktienkaufprogramms entsprechend den darin festgelegten Bedingungen zu verwenden. Infolge und aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der damalige Verwaltungsrat der Gesellschaft am 5. Dezember 2019 einen Aktionsplan mit maximal 60.000 Optionen ("**Aktienoptionsplan 2020**"). Der Aktienoptionsplan 2020 sieht vor, dass die Mitarbeiter EUR 50,00 Entgelt pro Aktienoption zahlen. Bei Ausübung wird eine Aktienoption in eine SNP-Aktie umgewandelt. Die Optionen haben weder ein Recht auf Dividenden noch ein Stimmrecht. Die Optionen können jederzeit ab dem Zeitpunkt der Ausübbarkeit bis zu ihrem Verfall ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Schlusskurs der SNP-Aktie im XETRA-Handelssystem in den vier Wochen vor dem Ausübungsdatum mehr als EUR 60,66 beträgt. Die Laufzeit des Plans beträgt neun Jahre, in den ersten vier Jahren ist keine Ausübung möglich. Im Rahmen des Plans hat die Gesellschaft insgesamt 32.000 Aktienoptionen zu einem Ausübungspreis von EUR 50,00 ausgegeben und von denen bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch 18.850 ausstehen.

Zudem hat SNP im Juni 2023 mit einem leitenden Angestellten der SNP eine langfristige erfolgsabhängige Vergütung mit Eigenkapitalinstrumenten vereinbart ("**Aktienprogramm 2023**"). Nach dem Aktienprogramm 2023 erhält dieser leitende Angestellte jährlich Aktienoptionen, deren Anzahl sich nach dem Erreichen bestimmter finanzieller Kennzahlen im Geschäftsjahr vor der jeweiligen Gewährung richtet. Eine Ausübung der Aktienoptionen in SNP-Aktien ist nach einer Wartezeit von zwei Jahren möglich. Für das Geschäftsjahr 2023 erhielt der leitenden Angestellten 1.587 Aktienoptionen und für das Geschäftsjahr 2024 werden ihm maximal 3.400 Aktienoptionen zugeteilt werden, d.h. die Gesamtzahl der im Rahmen des Aktienprogramms 2023 ausgegebenen und derzeit ausstehenden Aktienoptionen beläuft sich zum derzeitigen Zeitpunkt auf 4.987 Optionen.

5. Aktionärsstruktur der SNP

Zum derzeitigen Zeitpunkt hält nach den bis zum 10. Februar 2025 erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) die nachfolgende Aktionärin 3% oder mehr der Stimmrechte an der SNP beziehungsweise werden ihr 3% oder mehr der Stimmrechte zugerechnet:

Herrn Wolfgang Marguerre, Deutschland, sind 63,83 % der Gesamtstimmrechte gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 22. August 2023 gemäß § 33 WpHG direkt zurechenbar.

Ausweislich der Stimmrechtsmitteilung der Carlyle Group Inc. vom 3. Januar 2025 sind dieser über die Bieterin seit dem 23. Dezember 2024 folgende Stimmrechte zurechenbar:

Aktionärin	Anteil an Stimmrechten in % durch Aktien und Instrumente
Succession German Bidco GmbH	77,21; im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • 0,95¹ durch selbst gehaltene Aktien. • aufgrund von Finanzierungsinstrumenten i.S.d. § 38 Abs. 1 S 2 Nr. 2 WpHG zugerechnet: <ul style="list-style-type: none"> • 65,19 durch Aktienkaufvertrag • 11,06 durch unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen

6. Überblick über die Geschäftstätigkeit der SNP

Die Gesellschaft bietet softwarebezogene Beratung an, entwickelt und vertreibt Software und erbringt Dienstleistungen in der Datenverarbeitung, insbesondere bei der Anpassung von Enterprise-Ressource-Planning-Systemen („ERP-Systemen“). Eine zentrale Aufgabe ist die vollständige und korrekte Überführung von Daten inklusive ihrer Historie in neue IT-Systemlandschaften. Die SNP-Gruppe bietet mit ihren Softwareprodukten und Beratungsdienstleistungen Lösungen zur Unterstützung von Unternehmenstransformationen. Das Portfolio der SNP-Gruppe ist in die Unternehmenssegmente „Service“, „Software“ und „EXA“ unterteilt.

Segment „Service“

Im Segment Service bietet SNP Beratungs-, Integrations- und Schulungsleistungen für Unternehmenstransformationen an. Schwerpunkt ist das Thema Datenmigration im SAP-Umfeld. Zudem umfasst das Angebot in ausgewählten Regionen ERP-Beratung, Implementierung sowie Cloud- und Application-Management-Services (AMS).

Segment „Software“

Die Transformationsprojekte wurden bisher mit der SNP-Software CrystalBridge® umgesetzt. Die neue Technologieplattform SNP Kyano umfasst den Funktionsumfang von CrystalBridge und erweitert diesen.

¹ Wie unter 6.6.2 der Angebotsunterlage aufgeführt, hielt die Bieterin zum späteren Tag deren Veröffentlichung bereits Aktien mit einem Anteil von 1,30% des Grundkapitals.

SNP Kyano integriert technische Möglichkeiten und Partnerfunktionalitäten für eine softwarebasierte Datenmigration und das Datenmanagement. In Verbindung mit dem BLUEFIELD-Ansatz bietet Kyano eine Methode zur Reorganisation und Modernisierung von SAP-zentrierten IT-Landschaften an, die auf datengesteuerten Innovationen basiert.

SNP Kyano erhöht die Unternehmensagilität unserer Kunden, um so schneller auf Marktveränderungen und technische Innovation reagieren zu können. Der aktuelle Innovationsfokus liegt in vier Bereichen: die **plattformagnostische Migration**, um heterogene Systeme in eine SAP-zentrische Landschaft zu integrieren, die kontinuierliche **Verbesserung der Unternehmensagilität**, der Ausbau des **Partner-Ökosystems** mit Technologiepartnern sowie die Nutzung **künstlicher Intelligenz** zur Automatisierung und technologischen Unterstützung in den Transformationsprojekten. Im Segment Software erzielt die SNP-Gruppe Einnahmen aus Softwarelizenzen und Wartungsleistungen.

Segment „EXA“

Die EXA AG ist ein weltweit tätiger Anbieter von SAP-Software, spezialisiert auf die effiziente Steuerung grenzüberschreitender Finanz- und Lieferkettenprozesse. Ihre Produktsuite bietet Experten in Konzerncontrolling, Rechnungswesen und Steuern eine umfassende Sicht auf Rentabilität und Transparenz in der gesamten Wertschöpfungskette sowie bei internen Transaktionen. EXA erzielt Einnahmen durch Softwareverkäufe, Beratungs- und Implementierungsleistungen.

7. Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten

Der zuletzt veröffentlichte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht zum 31. Dezember 2023 – der zusammengefasste Lagebericht fasst den Konzernlagebericht und den Lagebericht der Gesellschaft zusammen – wurde von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Im Geschäftsjahr 2023 hat der SNP-Konzern einen Umsatz von EUR 203,4 Mio. (Vorjahr EUR 173,4 Mio.) und ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR 11,1 Mio. (Vorjahr: EUR 6,8 Mio.) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von EUR -2,3 Mio. (Vorjahr: EUR -3,0 Mio.) und Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von EUR 3,0 Mio. (Vorjahr: EUR 2,4 Mio.) ergibt sich ein Periodenergebnis in Höhe von EUR 5,9 Mio. (Vorjahr: EUR 1,4 Mio.). Der Konzernumsatzerlös in Höhe von EUR 203,4 Mio. liegt über den im August und Oktober 2023 prognostizierten Bereich von EUR 190 bis 200 Mio. und im Rahmen der im Dezember erwarteten Spanne von EUR 200 bis 205 Mio. Die Wachstumsrate von 17% (Vorjahr 4%) ist im Wesentlichen auf die stabile Wachstumsentwicklung in der CEU-Region sowie den deutlich überproportionalen Wachstumsraten in den Regionen UKI und USA zurückzuführen. Der Auftragseingang im Konzern lag mit EUR 266,1 Mio. deutlich oberhalb der Prognose

für das Geschäftsjahr 2023 (Vorjahr EUR 193,6 Mio.) und auch die Wachstumsrate von 37% liegt deutlich oberhalb über der des Geschäftsjahres 2022 (1%). Der Umsatz im Bereich Software ist mit EUR 67,3 Mio. (Vorjahr: EUR 54,3 Mio.) und im Bereich Service mit EUR 126,8 Mio. (Vorjahr: EUR 108,1 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Der Umsatz in dem Segment EXA erreichte EUR 9,3 Mio. (Vorjahr EUR 11 Mio.).

Zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich das Konzerneigenkapital von EUR 107,2 auf EUR 108,6 Mio., was einen Anstieg von EUR 1,4 Mio. bedeutet, der aus einem Zuwachs der Gewinnrücklagen um EUR 5,9 Mio. auf EUR 13,2 Mio. (Vorjahr EUR 7,3 Mio.) infolge des positiven Periodenergebnisses sowie aus einem Anstieg der Kapitalrücklagen um EUR 1,0 Mio. auf EUR 98,1 Mio. (Vorjahr EUR 97,1 Mio.) aufgrund von Zubuchungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen resultiert.

Ebenfalls wurde der zuletzt veröffentlichte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 von der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die SNP hat im Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von EUR 38,2 Mio. erzielt (Vorjahr EUR 30,9 Mio.). Dieser liegt EUR 7,3 Mio. oder 23,4% über dem Vorjahresumsatz und oberhalb der Prognose für das Geschäftsjahr 2023, die nur von moderat steigenden Umsätzen ausging. Der Anstieg der Umsätze resultiert im Wesentlichen aus höheren Lizenzerlösen mit verbundenen Unternehmen infolge höherer externer Konzernlizenzerlöse. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) lag bei EUR -9,5 Mio. (Vorjahr EUR -1,5 Mio.). Diese Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf den positiven Einmaleffekt der Veräußerung der Minderheitsanteile an der All for One Poland Sp. Z.o.o. für EUR 9,9 Mio. aus dem Geschäftsjahr 2022 zurückzuführen. Das um diese Veräußerung bereinigte EBIT des Geschäftsjahres 2022 von EUR -11,4 Mio. bedeutet eine Verbesserung des EBIT des Geschäftsjahres 2023 im Vergleich von EUR 1,9 Mio.

Das Ergebnis vor Steuern der SNP reduzierte sich um EUR 11,2 Mio. auf EUR 0,5 Mio. (Vorjahr EUR 11,8 Mio.). Der Steueraufwand lag bei EUR 1,0 Mio. (Vorjahr EUR 0,6 Mio.). Nach Abzug der Steuern verbleibt ein Jahresfehlbetrag von EUR -0,4 Mio. (Vorjahr EUR 11,2 Mio.).

Das Eigenkapital der SNP stieg um 0,6 % auf EUR 125,0 Mio. (Vorjahr EUR 124,2 Mio.). Der Anstieg resultiert weitgehend aus dem höheren Bilanzgewinn infolge des positiven Jahresergebnisses. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 56,8% (Vorjahr: 55,1%).

Durch Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 der EU-Marktmissbrauchsverordnung gab SNP am 22. Januar 2025 bekannt, dass SNP auf Basis vorläufiger und ungeprüfter Berechnungen im Geschäftsjahr 2024 einen Umsatz

von rund EUR 254 Mio. erzielt und damit die in den vergangenen 12 Monaten zweimal angehobene Prognose von EUR 240 Mio. bis EUR 250 Mio. übertrifft. Gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 203,4 Mio. konnte der Umsatz um rund 25 % gesteigert werden. Aufgrund der positiven Umsatzentwicklung und operativen Prozessverbesserungen liegt das EBIT bei rund EUR 28 Mio. und damit deutlich über der prognostizierten Bandbreite von EUR 21 Mio. bis 25 Mio. Gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 11,1 Mio. entspricht dies einer Steigerung von rund 150 %. Der Auftragseingang weist wie prognostiziert ein Book-to-Bill-Ratio (Auftragseingang / Umsatzerlöse) von größer als eins aus und liegt bei rund EUR 310 Mio., was einem Wachstum von mehr als 16% gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 266,1 Mio. entspricht. Der vollständige Geschäftsbericht 2024 wird am 27. März 2025 veröffentlicht.

8. Change of Control-Klauseln in Verträgen der SNP

Die folgenden Finanzierungsinstrumente der SNP beinhalten Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels (*change of control*):

- In einem Schuldscheindarlehensvertrag mit einem Nominalvolumen von EUR 32,5 Mio. stehen den Darlehensgebern außerordentliche Kündigungsrechte zu, wenn ein Dritter eine Mehrheit der Anteile bzw. Stimmrechte erwirbt oder ihm die Mehrheit der Stimmrechte über ein Acting in Concert zugerechnet wird. In diesem Fall kann der Darlehensgeber innerhalb von 30 Tagen die Rückzahlung des Darlehensbetrages verlangen. Die Rückzahlung hat sodann innerhalb von 60 Bankarbeitstagen nach Zugang des Rückzahlungsverlangens einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu erfolgen.
- In einem Finanzierungsvertrag mit einem ausgezahlten Volumen von EUR 20,0 Mio. steht dem Darlehensgeber ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht im Falle einer alleinigen oder gemeinsamen Übernahme der Kontrolle über 30% der Stimmrechte durch Dritte zu. Der Darlehensgeber kann im Fall eines solchen Kontrollwechsels binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verlangen und den noch nicht ausgezahlten Teil des Kredits stornieren. Die Rückzahlung erfolgt frühestens 30 Tage nach der Rückzahlungsaufforderung.
- In einem weiteren Darlehensvertrag mit einem Nominalbetrag von EUR 7,0 Mio. Steht dem Darlehensgeber ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn ein Dritter mehr als 50% der Anteile bzw. Stimmrechte erwirbt oder einzelne Parteien Anteile bzw. Stimmen von weniger als 50% erwerben, aber wie eine Partei handeln (*“acting in concert”*) und zusammen mehr als 50% der Anteile bzw. Stimmen auf sich vereinen.

Zu Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots wird auf Ziff. VIII.0 dieser Stellungnahme verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich auch in Verträgen mit Partnern bzw. Kunden der SNP vereinzelt Kündigungsrecht für den Fall des Kontrollwechsels finden. Sie greifen im Allgemeinen nur ein, wenn der Kontrollwechsel die Geschäftsinteressen des Geschäftspartners von SNP wesentlich beeinträchtigt, insbesondere wenn SNP mehrheitlich von einem Wettbewerber des Kunden am Markt übernommen bzw. erworben wird.

IV. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

Nachfolgende Informationen wurden sowohl aus der Angebotsunterlage als auch aus den öffentlich einsehbaren Dokumenten des Handelsregisters des Amtsgerichts München zu der Bieterin entnommen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine unabhängige Überprüfung dieser Informationen vorgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Informationen

Die Bieterin, die Succession German Bidco GmbH, ist ausweislich des Handelsregisterauszugs vom heutigen Tag eine am 10. Juli 2024 nach deutschem Recht gegründete und am 18. Juli 2024 erstmals ins Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Geschäftsanschrift in Promenadeplatz 8, c/o Carlyle Beratungs GmbH 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 294659. Ausweislich des Handelsregisterauszugs vom heutigen Tag und der Angabe der Bieterin in Ziff. 6.1 der Angebotsunterlage beträgt ihr Stammkapital EUR 25.000,00. Dieses ist nach Angabe der Bieterin vollständig ausgegeben und eingezahlt. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin ist nach eigenen Angaben eine Holdinggesellschaft, die von Investmentfonds kontrolliert wird, die von Carlyle beraten und/oder verwaltet werden. Der Unternehmensgegenstand ist gemäß § 4 des im Handelsregister am heutigen Tag öffentlich zugänglichen Gesellschaftsvertrages der Bieterin der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von sonstigen Vermögenswerten, die Übernahme der persönlichen Haftung sowie die Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmen.

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben derzeit keine Tochterunternehmen.

Arbeitnehmer hat die Bieterin nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage in Ziff. 6.1 nicht. Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Michael Schuster.

2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

In Ziff. 6.2 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin die folgenden Informationen über die Gesellschaften an, die unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt sind („**Bieter-Mutterunternehmen**“):

Die Bieterin ist 100%ige Tochtergesellschaft der Succession German Midco GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Registernummer HRB 294283. Die Succession German Midco GmbH beherrscht die Bieterin.

Alleinige Gesellschafterin der Succession German Midco GmbH ist die Succession German Topco GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Registernummer HRB 297165, welche die Succession German Midco GmbH beherrscht.

Alleinige Gesellschafterin der Succession German Topco GmbH ist CEP V Investment 40 S.à r.l., eine nach luxemburgischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 287141, welche die Succession German Topco GmbH beherrscht.

Alleinige Gesellschafterin der CEP V Investment 40 S.à r.l ist CEP V Investment 41 S.à r.l., eine nach luxemburgischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 291427, welche die CEP V Investment 40 S.à r.l beherrscht.

Alleinige Gesellschafterin der CEP V Investment 41 S.à r.l ist CEP V Participations S.à r.l. SICAR, eine nach luxemburgischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (*société d'investissement en capital à risque*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 224200, handelnd für und im Namen ihrer Abteilung 1 (*compartment 1*), welche die CEP V Investment 41 S.à r.l beherrscht.

Die Gesellschafter der CEP V Participations S.à r.l. SICAR sind die folgenden (i) vier nach luxemburgischem Recht gegründeten Spezialkommanditgesellschaften (*société en commandite spéciale*) jeweils mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg sowie (ii) drei nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten Kommanditgesellschaften (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln, die zusammen alle Anteile an der CEP V Participations S.à r.l. SICAR halten:

- Carlyle Europe Partners V, S.C.Sp., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 222443 ("**Fonds 1**"),
- Carlyle Europe Partners V - EU, S.C.Sp., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 222353 ("**Fonds 2**"),

- CEP V Coinvestment A S.C.Sp., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 226665 ("**Fonds 3**"),
- CEP V Coinvestment B S.C.Sp., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 222505 ("**Fonds 4**"),
- Carlyle Direct Alternative Opportunities Fund, L.P., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Registernummer 100989 ("**Fonds 5**"),
- Carlyle Direct Alternative Opportunities Fund II, L.P., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Registernummer 112231 ("**Fonds 6**"), und
- Carlyle Principal Alternative Opportunities Fund, L.P., eingetragen im Handels- und Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Registernummer 112589 ("**Fonds 7**").

Fonds 1 hält 61,30 %, Fonds 2 hält 29,91 %, Fonds 3 hält 4,60 %, Fonds 4 hält 0,45 %, Fonds 5 hält 0,90 %, Fonds 6 hält 0,96 % und Fonds 7 hält 1,88 % der Anteile und Stimmrechte an CEP V Participations S.à r.l. SICAR. Fonds 1 beherrscht die CEP V Participations S.à r.l. SICAR.

Fonds 1 hat zwei Komplementäre, (i) CEP V Managing GP, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von Ontario, Kanada mit Sitz in Toronto, Ontario, Kanada, eingetragen beim Ministerium für Staatsverwaltung (*Ministry of Government Services*) unter der Registernummer 271226193, und (ii) CEP V Lux GP S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister des Großherzogtums Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 221232 ("**CEP V Lux GP**"), wobei im Verhältnis zwischen den beiden Komplementärinnen der CEP V Lux GP lediglich Minderheitenrechte zustehen und CEP V Managing GP, L.P. daher beherrschende Komplementärin des Fonds 1 ist, sowie verschiedene Kommanditisten ohne Beherrschung.

CEP V Managing GP, L.P. hat eine Komplementärin, CEP V Holdings, L.L.C., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter der Registernummer 6617322, welche die CEP V Managing GP, L.P. beherrscht, sowie einen Kommanditisten.

Die alleinige Gesellschafterin der CEP V Holdings, L.L.C. ist TC Group Cayman Investment Holdings Sub L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter Registernummer 57504, welche die CEP V Holdings, L.L.C. beherrscht.

Die TC Group Cayman Investment Holdings Sub L.P. hat eine Komplementärin, TC Group Cayman Investment Holdings, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter Registernummer 12552, welche die TC Group Cayman Investment Holdings Sub L.P. beherrscht, sowie verschiedene Kommanditisten.

TC Group Cayman Investment Holdings, L.P. hat eine Komplementärin, CG Subsidiary Holdings L.L.C., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter Registernummer 7564209, welche die TC Group Cayman Investment Holdings, L.P. beherrscht sowie einen Kommanditisten.

CG Subsidiary Holdings L.L.C. hat zwei geschäftsführende Gesellschafterinnen, (i) Carlyle Holdings I L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter der Registernummer 5072670 und (ii) Carlyle Holdings II L.L.C., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter der Registernummer 7564205, mit der Carlyle Holdings I L.P. als Mehrheitsgesellschafterin der CG Subsidiary Holdings L.L.C., welche die CG Subsidiary Holdings L.L.C. beherrscht.

Carlyle Holdings I L.P. hat eine Komplementärin, Carlyle Holdings I GP Sub L.L.C., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter der Registernummer 5072665, welche die Carlyle Holdings I L.P. kontrolliert, sowie verschiedene Kommanditisten.

Die alleinige Gesellschafterin der Carlyle Holdings I GP Sub L.L.C. ist Carlyle Holdings I GP Inc., eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter der Registernummer 5072647, welche die Carlyle Holdings I GP Sub L.L.C. beherrscht.

Die alleinige Gesellschafterin der Carlyle Holdings I GP Inc. ist The Carlyle Group, Inc., eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten, mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Division of Corporations*) von Delaware unter der Registernummer 5011921, welche die Carlyle Holdings I GP Inc. beherrscht. The Carlyle Group, Inc ist eine börsennotierte Kapitalgesellschaft (*publicly traded corporation*). Die Aktien der The Carlyle Group sind zum Handel an der Börse NASDAQ zugelassen (Ticker-Symbol: CG). The Carlyle Group wird von keiner natürlichen oder juristischen Person beherrscht, weder einzeln noch gemeinsam.

Keiner der Kommanditisten (*limited partners*) der in Ziff. 6.2 der Angebotsunterlage genannten Kommandit- und Personengesellschaften (*limited partnerships*) ist in der Lage, beherrschenden Einfluss oder Kontrolle auf die jeweilige Gesellschaft auszuüben.

Eine Übersicht über die Gesellschafterstruktur der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist in Anlage 1 der Angebotsunterlage dargestellt. Die Bieter-Mutterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots sind in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführt.

3. Hintergrundinformationen zu Carlyle

Nach Angaben der Bieterin in Ziff. 6.3 der Angebotsunterlage wurde Carlyle im Jahr 1987 in Washington D.C., Vereinigte Staaten, gegründet und zählt mit Standorten auf vier Kontinenten zu den weltweit führenden globalen Investmentgesellschaften. Carlyle verfügt über 29 Büros, unter anderem in Abu Dhabi, Amsterdam, Atlanta, Barcelona, Barrington, Peking, Boston, Dubai, Dublin, Hongkong, London, Los Angeles, Luxemburg, Menlo Park, Miami, Mailand, Mumbai, München, New York, Paris, San Francisco, Seoul, Shanghai, Singapur, Sydney, Tokio, Toronto und Washington mit einem Team von mehr als 2.300 Investment-Experten. Carlyle nutzt sein weltweites Netzwerk, seine umfassenden Branchenkenntnisse, seine Executive Operations Gruppe und seine Portfolioinformationen, um einen maßgeschneiderten Wertschöpfungsplan für jedes Investment im Bereich Corporate Private Equity und Immobilien zu erstellen und durchzuführen. Carlyle verwaltete zum 30. September 2024 ein Vermögen von über ca. USD 447 Milliarden, verteilt auf 612 aktive Investmentvehikel. Die von Carlyle verwalteten und/oder beratenen Fonds sind weltweit vertreten und investieren in eine Vielzahl von Anlageklassen mit einem Branchenfokus auf die Bereiche Luft- und Raumfahrt, Verbraucher und Einzelhandel, Energie- und Stromwirtschaft, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Immobilien, Technologie- und Unternehmensdienstleistungen, Telekommunikation und Medien sowie Transportwesen.

4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und etwaige Kontrollerwerber

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG enthält Ziff. 6.4 der Angebotsunterlagen die folgenden Informationen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der und wird beherrscht durch die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziff. 2. der Stellungnahme und Ziff. 6.3 der Angebotsunterlage beschrieben); diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnden Personen.

Keine der in Anlage 2 und Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften stimmt nach Angabe der Bieterin – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von SNP-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus SNP-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Darüber hinaus gibt es nach Angabe der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene und zu erwerbende SNP-Aktien sowie Zurechnung von Stimmrechten

Bezüglich von der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen gehaltenen SNP-Aktien sowie der Zurechnung von Stimmrechten an SNP gibt die Bieterin in Ziff. 6.5 bis 6.7 der Angebotsunterlage Folgendes an:

a) SNP-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar insgesamt 95.739 SNP-Aktien und damit 1,30 % des Grundkapitals und 1,31% der Stimmrechte der SNP (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der SNP). Die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen SNP-Aktien sind den Bieter-Mutterunternehmen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um die näher unter lit. d) beschriebenen Marktkäufe.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte der SNP, noch sind ihnen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

b) Instrumente

Die Bieterin hat einen Aktienkaufvertrag (wie nachfolgend definiert) über 4.814.674 SNP-Aktien sowie Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen (wie nachfolgend unter lit. e) definiert) für 817.155 SNP-Aktien abgeschlossen und hält damit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Finanzierungsinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG, die sich auf 76,25 % des Grundkapitals der SNP und auf 77,33 % der Stimmrechte (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der SNP) beziehen. Diese Instrumente werden auch mittelbar von den Bieter-Mutterunternehmen (jedes wird diesen nach §§ 38 Abs. 1, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpHG zugerechnet) gehalten.

Im Übrigen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf SNP.

c) Vorerwerbe

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen haben ausweislich Ziff. 6.6 der Angebotsunterlage in den sechs Monaten vor dem 23. Dezember 2024 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) SNP-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SNP-Aktien getroffen.

d) Seit dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen Angebots

Am 23. Dezember 2024 hat die Bieterin als Käuferin mit Herrn Wolfgang Marguerre als Verkäufer einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 4.814.674 SNP-Aktien (d.h. 65,19 % des Grundkapitals der SNP und 66,11 % der Stimmrechte (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) zu einem Kaufpreis von EUR 61,00 je SNP-Aktie (zusammen mit der zwischen der Bieterin und Herrn Wolfgang Marguerre am 15. Januar 2025 abgeschlossenen Klarstellungsvereinbarung zum Aktienkaufvertrag vom 23. Dezember 2024, der "**Aktienkaufvertrag**") abgeschlossen. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags

unterliegt denselben Bedingungen wie das Angebot und wird zeitgleich mit dem Angebot vollzogen.

Ferner hat die Bieterin vom 23. Dezember 2024 bis zum 31. Januar 2025 (der Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) 95.739 SNP-Aktien (d.h. ca. 1,30 % des Grundkapitals der SNP und ca. 1,31 % der Stimmrechte (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der SNP) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) ("**Marktkäufe**") wie folgt erworben:

Erwerbsdatum	Volumen (Anzahl der SNP-Aktien)	Durchschnittlicher Kaufpreis (EUR)	Gesamtkaufpreis (EUR)	Höchster Kaufpreis (EUR)	Erwerbsart
23. Dezember 2024	70.443	60,9901	4.296.325,61	61,00	Sekundärmarkt
27. Dezember 2024	24.623	60,9554	1.500.904,81	61,00	Sekundärmarkt
30. Dezember 2024	673	61,00	41.053,00	61,00	Sekundärmarkt

Mit Ausnahme des Aktienkaufvertrages und der Marktkäufe haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen vom 23. Dezember 2024 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) bis zum 31. Januar 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) SNP-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SNP-Aktien abgeschlossen.

e) **Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen**

Die Bieterin hat nach eigener Angabe in Ziff. 6.7 der Angebotsunterlage zehn unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen für eine Annahme des Angebots (jeweils eine "**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**", und zusammen die "**Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen**") für insgesamt 817.155 SNP-Aktien (d.h. 11,06 % des Grundkapitals von SNP und 11,22 % der Stimmrechte (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der SNP) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) abgeschlossen darunter auch mit den Organmitgliedern Dr. Jens Amail und Dr. Karl Biesinger (vgl. nachstehend unter X.1 und X.2).

In den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben sich die betreffenden SNP-Aktionäre unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot für ihre SNP-Aktien nicht später als fünf Bankarbeitstage nach Beginn der Annahmefrist anzunehmen. Die Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen sehen für den Fall, dass der betreffende SNP-Aktionär das Angebot für seine jeweiligen Bestände an SNP-Aktien bis zum Ende der Annahmefrist nicht angenommen hat, jeweils vor, dass

dieser seine jeweiligen SNP-Aktien zum Angebotspreis an die Bieterin verkauft und – aufschiebend bedingt auf den Eintritt der oder den vorherigen wirksamen Verzicht auf die Angebotsbedingungen – seine jeweiligen SNP-Aktien an die Bieterin überträgt.

Abgesehen von den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Vereinbarungen mit Dritten getroffen, nach denen sich diese zur Annahme des Angebots für die von ihnen gehaltenen oder erworbenen SNP-Aktien verpflichtet haben. Die Bieterin behält sich jedoch vor, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere vergleichbare Vereinbarungen und/oder Annahmeverpflichtungen mit anderen SNP-Aktionären abzuschließen.

6. Mögliche zukünftige Erwerbe von SNP-Aktien

Ausweislich Ziff. 6.8 der Angebotsunterlage der Bieterin behält sich diese vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche SNP-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, direkt oder indirekt zu erwerben.

Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird die Bieterin nach eigenen Angaben aus der Angebotsunterlage Informationen über diese, einschließlich der Anzahl und des Preises für die erworbenen SNP-Aktien, nach dem geltenden Recht, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.succession-offer.com> veröffentlichen sowie die entsprechende Informationen in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://www.succession-offer.com> veröffentlichen.

7. Weitergehende Informationen zur Bieterin

Für weitergehende Informationen und Einzelheiten zur Bieterin verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ausführungen in Ziff. 6 der Angebotsunterlage.

V. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst und dargestellt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Für weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die SNP-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Jedem SNP-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage vollständig zu prüfen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Unter Ziff. 1.5 der Angebotsunterlage kann nachvollzogen werden, wo Einsicht in die Angebotsunterlage genommen werden kann sowie die Gestattung der Veröffentlichung durch die BaFin. Für weitere Informationen wird auf Ziff. 1.4 und 1.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

2. Durchführung des Angebots

Ausweislich Ziff. 1.1 der Angebotsunterlage richtet sich das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot an die SNP-Aktionäre ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere nach dem WpÜG sowie der WpÜG-Angebotsverordnung sowie bestimmten für grenzüberschreitende Übernahmeangebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Angebot der Bieterin erfolgt in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahme-Angebots (Barangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz gemäß §§ 29 Abs. 1, 34, 10 ff. WpÜG) zum Erwerb sämtlicher SNP-Aktien. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 31. Januar 2025 gestattet.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen SNP-Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je SNP-Aktie und einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 61,00 je SNP-Aktie

zu erwerben („Angebotspreis“).

4. Annahmefrist, Abwicklung des Angebots

Die Annahmefrist des Angebots hat ausweislich Ziff. 5.1 der Angebotsunterlage mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 31. Januar 2025 begonnen und endet am

7. März 2025 um 24:00 Uhr (MEZ) / 18:00 (Ortszeit New York).

Die Annahmefrist kann bzw. muss sich in den in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Fällen verlängern (die Annahmefrist einschließlich etwaiger Verlängerungen, die „Annahmefrist“).

Die Annahmefrist verlängert sich nach Angaben in Ziff. 5.2 der Angebotsunterlage nach den gesetzlichen Vorgaben automatisch bei Eintritt der folgenden Umstände:

- (a) Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer solchen Änderung verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 21. März 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Wird während der Annahmefrist für das Angebot ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten (ein "**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von SNP einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 11. April 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

SNP-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der soeben beschriebenen Annahmefristen angenommen haben, können es gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß §§ 34, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen („**Weitere**

Annahmefrist“). Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (wie in Ziffer 16 (g) der Angebotsunterlage beschrieben). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist am 13. März 2025 und endet am 26. März 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Annahme des Angebots ist mit Zugang innerhalb der Annahmefrist bzw. Weiteren Annahmefrist gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen des jeweiligen SNP-Aktionärs zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der eingereichten SNP-Aktien in die ISIN DE000A40UTX1 zu Zum Verkauf Eingereichte SNP-Aktien bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) wirksam.

5.1 Angebotsbedingungen

Ausweislich Ziff. 12.1 der Angebotsunterlage unterliegt das Angebot und die durch seine Annahme mit den SNP-Aktionären zustande gekommenen Verträgen folgenden Bedingungen („**Angebotsbedingungen**“):

Gemäß Ziff. 12.1.1. der Angebotsunterlage unterliegt das Angebot regulatorischer Freigaben. Danach müssen bis zum 30. September 2025 die zuständigen Behörden in Österreich jeweils die fusionskontrollrechtlichen und die investitionskontrollrechtliche Freigaben für die Transaktion erteilen. Für Zwecke der Angebotsbedingungen gilt die fusionskontrollrechtliche und die investitionskontrollrechtliche Freigabe auch dann als erteilt, wenn die Transaktion nach dem anzuwendenden Recht als freigegeben gilt, wenn die zuständige Behörde sich für unzuständig erklärt hat oder entschieden hat, dass eine Anmeldung der Transaktion bei ihr nicht erforderlich ist, wenn sie erklärt hat, dass die Transaktion ohne ihre vorherige Freigabe vollzogen werden kann oder wenn ein solches Freigabeverfahren anderweitig beendet wird (mit Ausnahme einer Beendigung des Freigabeverfahrens durch eine Untersagung der Transaktion oder Antragsrücknahme).

Ebenfalls der Freigabe steht nach Ziff.12.2 der Angebotsunterlage, sofern die Bieterin auf eine oder sämtliche Angebotsbedingungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG bis zum einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist verzichtet, sofern die relevante Angebotsbedingung nicht zuvor bereits endgültig ausgefallen ist. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf Angebotsbedingungen wirksam, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 21. März 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York).

Sollten die in Ziff. 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen jeweils unabhängigen und selbstständigen Angebotsbedingungen entweder bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt ausgefallen sein und die Bieterin zuvor nicht wirksam auf diese verzichtet haben, erlischt das Angebot und die durch die

Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen (auflösende Bedingung). Zum Verkauf Eingereichte Aktien werden zurückgebucht.

Die Bieterin gibt laut der Angaben in Ziff. 12.3 der Angebotsunterlage unverzüglich im Internet unter <https://www.succession-offer.com> (auf Deutsch und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht abgewickelt wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten sind.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

In Ziff. 13 der Angebotsunterlage ist der Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots beschrieben.

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland als zentrale Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

In Ziff. 13.2 der Angebotsunterlage ist der Prozess hinsichtlich Annahmeerklärung (wie nachfolgend definiert) und Umbuchung beschrieben. SNP-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen depotführenden Bank („**Depotführende Bank**“) erklären („**Annahmeerklärung**“) und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen SNP-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen in die ISIN DE000A40UTX1 bei der Clearstream umzubuchen. Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 13:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in ISIN DE000A40UTX1 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen. Nur korrekte, vollständige und fristgemäße Annahmeerklärungen gelten als Annahme des Angebots.

In Ziff. 13.3 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, welche weiteren Erklärungen mit der Annahmeerklärung verbunden sind. Danach weisen die SNP-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien an, und ermächtigen diese,

- (i) die Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden SNP-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A40UTX1 bei Clearstream zu veranlassen;
- (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Konto bei Clearstream nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat);
- (iii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien (ISIN DE000A40UTX1), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
- (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in ISIN DE000A40UTX1 eingebuchten Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
- (v) die Annahmeerklärungen und ggf. Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Zudem beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden SNP-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen und zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Des Weiteren erklären die annehmenden SNP-Aktionäre, dass sie das Angebot betreffend alle ihrer SNP-Aktien annehmen, soweit sich nicht aus der Annahmeerklärung etwas anderes ergibt, sie Eigentümer der Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien sind sowie sie der Zug-um-Zug Übereignung ihrer Zum Verkauf Eingereichten SNP-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung des Angebotspreises zustimmen, sofern (i) die Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren

Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG veröffentlicht wurden und (ii) die Angebotsbedingungen eingetreten sind.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

VI. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziff. 14 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

1. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat SNP 7.385.780 Aktien ausgegeben (einschließlich der von SNP selbst gehaltenen Aktien). 28.487 Aktienoptionen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Rahmen der Aktienoptionspläne von SNP offen, wobei jede Aktienoption jeweils das Recht auf eine SNP-Aktie ergibt. Vorsorglich geht die Bieterin ausweislich ihrer Angaben in Ziff. 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass sämtliche Aktienoptionen rechtzeitig vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist ausgeübt und aus dem Bedingten Kapital 2021 und nicht aus eigenen Aktien der SNP bedient werden, d.h. die maximale Anzahl der SNP-Aktien in diesem Fall 7.414.267 Stück beträgt.

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 95.739 SNP-Aktien, die sie im Wege der Marktkäufe (wie in Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage definiert) erworben hat.,

Infolge der angenommenen Ausübung aller ausstehenden Aktienoptionen sowie der Marktkäufe, können nur bis zu 7.318.528 SNP Aktien („**Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien**“) in das Angebot eingereicht werden.

Wenn das Angebot für alle Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien angenommen werden würde, würde die Bieterin sämtliche SNP-Aktien erwerben. Die maximal zu zahlende Gegenleistung für diese beliefe sich nach Berechnungen der Bieterin in der Angebotsunterlage in Ziff. 14 daher auf EUR 446.430.208,00 („**Angebotspreis**“). Diese Gegenleistung berechnet sich aus der Multiplikation des Angebotspreises von EUR 61,00 pro Aktie mit 7.318.528, der Anzahl der Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien.

Die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots entstehenden Transaktionskosten schätzt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage auf nicht mehr als EUR 18.300.000,00 („**Transaktionskosten**“).

Damit betragen die zur Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage insgesamt bis zu EUR 464.730.208,00 („**Maximaler Finanzierungsbedarf**“).

Für weiterführende Details zum erwarteten Finanzierungsbedarf sowie im Allgemeinen zu den Gesamtkosten der Bieterin für die Übernahme der Gesellschaft wird auf die Darstellung unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen.

2. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Folgende Maßnahmen hat sie nach eigenen Angaben in Ziff. 14.2 der Angebotsunterlage getroffen:

Fonds 1 und Fonds 2 (wie in Ziff. 6.2.2 der Angebotsunterlage und Ziff.IV.2 definiert, zusammen „**Carlyle Fonds**“), haben sich gegenüber der Bieterin am 23. Dezember 2024 verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 341.120.287,00 zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Angebot erfüllen kann.

Zusätzlich hierzu hat die Bieterin externe Finanzierungsvereinbarungen mit bestimmten Debt Funds, die (i) von CVC Credit Partners Investment Management Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich und (ii) ARDIAN Investment UK Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich verwaltet werden geschlossen, bestehend aus Kreditzusagen für (i) eine EUR 180.000.000,00 endfällige Kreditfazilität und (ii) eine EUR 30.000.000,00 revolvingende Kreditlinie.

Die Bieterin hat ausweislich der Darstellung unter 14.2 c) der Angebotsunterlage zudem am 23. Dezember 2024 mit dem Verkäufer unter dem Aktienkaufvertrag, Herrn Wolfgang Marguerre, eine qualifizierte Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen, in der sich Herr Marguerre unter anderem verpflichtet, seine unter dem Aktienkaufvertrag verkauften SNP Aktien nicht in das Angebot einzuliefern oder, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, an Dritte zu übertragen (die "**Nichtandienungsvereinbarung**"). In der Nichtandienungsvereinbarung hat sich Herr Marguerre zudem verpflichtet, für jede SNP Aktie, die er entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung aus der Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot einliefert, eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises an die Bieterin zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist fällig und zahlbar, wenn der Anspruch auf die Gegenleistung gemäß diesem Angebot fällig wird und somit bei Vollzug des Angebots automatisch mit dem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises je Zum Verkauf Eingereichter Aktie verrechnet wird, so dass die gegenseitigen Ansprüche durch diese Verrechnung vollständig erlöschen. Sollten alle 4.814.674 SNP Aktien von Herrn Marguerre mithin entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung aus der Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot eingeliefert werden, würde die Vertragsstrafe für Herrn Marguerre somit insgesamt EUR 293.695.114,00 betragen und damit gleich hoch wie der Gesamtkaufpreis unter dem Aktienkaufvertrag sein. Zusätzlich zur Nichtandienungsvereinbarung haben die Bieterin, Herr Wolfgang Marguerre und die Depotbank von Herrn Marguerre, bei der Herr Marguerre das

Wertpapierdepot hält, auf dem die 4.814.674 SNP Aktien von Herrn Marguerre gutgeschrieben sind, am 16. Januar 2025 eine Depotsperrvereinbarung (die "Depotsperrvereinbarung") abgeschlossen. Nach der Depotsperrvereinbarung hat Herr Marguerre seine Depotbank unwiderruflich und bedingungslos angewiesen, (i) die 4.814.674 SNP Aktien, die seinem Wertpapierdepot gutgeschrieben sind, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin auf ein anderes Depot oder Unterdepot von Herrn Marguerre oder eines Dritten bei der Depotbank von Herrn Marguerre oder auf eine andere depotführende Bank zu übertragen, (ii) diese SNP Aktien nicht auf SNP oder einen Dritten zu übertragen, (iii) keine Verkaufsaufträge für diese SNP Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Veräußerung dieser SNP Aktien nicht zu unterstützen, auszuführen oder anderweitig zu erleichtern.

Durch die Nichtandienungsvereinbarung und die Depotsperrvereinbarung verringern sich mithin (i) die Maximal Zum Verkauf Eingereichten Aktien um 4.814.674 SNP Aktien auf insgesamt 2.503.854 SNP Aktien (die "**Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbaren SNP Aktien**"), (ii) die Angebotskosten um einen Betrag in Höhe von EUR 293.695.114,00 (Angebotspreis in Höhe von EUR 61,00 je SNP Aktie multipliziert mit der Anzahl der SNP Aktien, die der Nichtandienungsvereinbarung und der Depotsperrvereinbarung unterliegen) auf EUR 152.735.094,00 (die "**Tatsächlichen Angebotskosten**") und (iii) die Maximalen Angebotskosten ebenfalls um einen Betrag in Höhe von EUR 293.695.114,00 auf EUR 171.035.094,00 (die "**Tatsächlichen Angebotsgesamtkosten**")

3. **Finanzierungsbestätigung**

Ausweislich Ziffer 14.3. der Angebotsunterlage hat die UniCredit Bank GmbH mit Sitz in München, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage 5 beigefügt ist. Vorstand und Aufsichtsrat der SNP haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank GmbH zu zweifeln.

4. **Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen**

Die Bieterin hat somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat mit den in Ziff. 14.2 der Angebotsunterlage angegebenen Maßnahmen alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

VII. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG NACH § 27 ABS.1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein Übernahmeangebot gemäß § 29 Abs. 1 WpÜG. Als Gegenleistung sieht das Angebot demgemäß ausschließlich eine in bar zu erbringende Geldleistung vor. Die Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung beträgt EUR 61,00 je SNP-Aktie. Der Angebotspreis bezieht sich auf die SNP-Aktien jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten. Die Einzelheiten sind unter Ziff. 10 der Angebotsunterlage angegeben.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Für Übernahmeangebote gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Nach der Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats auf Basis der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, entspricht die Angebotsgegenleistung den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

2.1 Berücksichtigung des Börsenkurses

Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der SNP-Aktie während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots („**Dreimonats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin veröffentlichte die Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 23. Dezember 2024. Gemäß Ziff. 10.1 (a) der Angebotsunterlage beträgt der Dreimonats-Durchschnittskurs der SNP-Aktie bis einschließlich zu dem Stichtag 22. Dezember 2024, EUR 52,06. Der Angebotspreis übersteigt damit den Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Ankündigung des Angebots am 23. Dezember 2024.

2.2 Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Die Bieterin hat nach eigenen Angaben in der Angebotsunterlage (Ziff. 10.1 b)) in dem genannten Sechs-Monats-Zeitraum über die Marktkäufe und den Aktienkaufvertrag SNP-Aktien zu einer vereinbarten Gegenleistung von maximal

EUR 61,00 je SNP-Aktie erworben (siehe Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage). Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in dem genannten Sechs-Monats-Zeitraum SNP-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SNP-Aktien geschlossen.

Gemäß § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung beträgt der Mindestangebotspreis pro SNP-Aktie damit EUR 61,00. Der Angebotspreis von EUR 61,00 entspricht damit dem gesetzlichen Mindestangebotspreis.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die SNP-Aktien angebotenen Gegenleistung in Höhe von EUR 61,00 pro SNP-Aktie aus finanzieller Sicht vor allem unter Berücksichtigung der historischen Börsenkurse der SNP-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots sowie des aktuellen Chancen- und Risikoprofils der Gesellschaft sorgfältig und eingehend analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat weisen diesbezüglich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung vorgenommen haben.

Im Zusammenhang mit ihrer Prüfung, Analyse und Auswertung wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat von der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA mit Sitz in Hamburg, Deutschland, („**M.M.Warburg**“) beraten. M.M.Warburg hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme zur Bewertung des finanziellen Angebotspreises für die Aktionäre von SNP (ausgenommen die Bieterin und mit ihr verbundener Unternehmen) erstellt, die auf den 7. Februar 2025 datiert ist („**Fairness Opinion**“). Diese Fairness Opinion wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat getrennt voneinander eingehend erörtert und einer unabhängigen, kritischen Würdigung unterzogen.

Auf dieser Grundlage halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 61,00 je SNP-Aktie für angemessen.

Im Einzelnen:

3.1 Gesetzlicher Mindestpreis nach § 4 WpÜG-AngebotsVO

Wie oben unter VII.2.2 dargestellt, muss gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung gezahlten Kaufpreis entsprechen. Der Angebotspreis entspricht hier den von der Bieterin gezahlten Kaufpreisen in Höhe von EUR 61,00.

3.2 Historische Börsenkurse

Zur Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die historischen Börsenkurse der SNP-Aktie herangezogen, die auch in Ziff. 10.1 (a) abgebildet sind.

Laut Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der SNP-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG am 23. Dezember 2024 zum Stichtag 22. Dezember 2024, dem letzten Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, EUR 52,06 je SNP-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 61,00 je SNP-Aktie liegt um EUR 8,94 über diesem Wert, d. h. um ca. 17,2 %.

Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 20. Dezember 2024, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 53,80 je SNP-Aktie (Quelle Boerse.de). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 7,20 bzw. ca. 13,4 % je SNP-Aktie.

Der höchste Börsenschlusskurs der vergangenen 52 Wochen bis einschließlich dem 20. Dezember 2024, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 58,80 je SNP-Aktie (Quelle: Boerse.de). Auf der Grundlage dieses 52-Wochen-Höchstbörsenschlusskurses enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 2,20 bzw. ca. 3,7 % je SNP-Aktie.

Damit inkludiert der Angebotspreis einen deutlichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der SNP-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidungen zur Abgabe des Angebots. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander der Auffassung, dass der Angebotspreis im Vergleich zu den historischen Börsenkursen der SNP-Aktie angemessen erscheint.

3.3 Research-Analystenschätzungen

Zudem haben Vorstand und Aufsichtsrat bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises die jeweils SNP zugänglichen, von ausgewählten Research Analysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 23. Dezember 2024 ausgegebenen Zielkurse für SNP berücksichtigt.

Institut	Datum	Empfehlung	Kursziel (in EUR)
Berenberg	29. Oktober 2024	Halten	56,00
Warburg Research	17. Oktober 2024	Kaufen	61,00
Stifel	16. August 2024	Halten	50,00
Durchschnitt			55,67

Bei den Einschätzungen von Research Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Meinung, dass der gebildete Durchschnittswert ein relevantes Indiz – insbesondere für kurzfristiger orientierte Aktionäre – für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellen kann.

Gegenüber dem Durchschnittswert der zwischen 16. August und 19. Oktober 2024 veröffentlichten Zielkurse von EUR 55,67 enthält der Angebotspreis von EUR 61,00 einen Aufschlag von EUR 5,33 pro SNP-Aktie, was ca. 9,6 % entspricht, sodass auch nach dem Vergleich mit Research-Analysteneinschätzungen nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats von einer Angemessenheit hinsichtlich des Angebotspreises auszugehen ist.

3.4 Beurteilung des Chancen- und Risikoprofils der SNP

Die Ausgaben von Unternehmen für Cloud-Infrastrukturdienste als auch Investitionen im IT-Transformationsmarktes steigen stetig. In diesem Umfeld setzt SNP die begonnene Wachstumsstrategie um und plant das Softwaregeschäft mit ihren Direktkunden und Partnern weiter voranzutreiben. Dabei wird SNP weiter von der positiven Marktdynamik aller Voraussicht nach profitieren, die insbesondere durch Migration nach SAP S/4HANA und RISE getrieben wird. Ein wichtiger Baustein dabei ist die technologische Weiterentwicklung der Transformationsplattform SNP CrystalBridge. Der softwaregestützte Ansatz zur Bewältigung komplexer digitaler Datentransformationsprojekte findet zunehmend Akzeptanz. Daher ist SNP zuversichtlich, den Marktanteil als auch die Umsätze mit den Softwarelösungen weiter zu steigern. Unter Annahme einer unverändert positiven Branchenentwicklung und der starken Marktposition geht der Vorstand und Aufsichtsrat auch für das Geschäftsjahr 2025 von einer positiven Geschäftsentwicklung aus. Entsprechend der prognostizierten Entwicklung ist ein weiteres Wachstum in allen drei Segmenten (Service, Software und EX) zu erwarten. Entsprechend möchte SNP die Chancen, die sich SNP u.a. durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, das eigene innovative Software- und Beratungsportfolio, das starke Partnernetzwerk als auch durch das Know-How und Innovationskraft der eigenen Mitarbeiter und etwaig externe Akquisitionsmöglichkeiten bieten, gezielt nutzen, um das weitere Wachstum voranzutreiben.

Den Chancen stehen unterschiedliche Einzelrisiken gegenüber, die neben ökonomischen und politischen Risiken unter anderem auch operative und finanzielle Risiken der technologischen Entwicklung und IT bezogene Risiken ganz

unterschiedlicher Art umfassen. Hervorzuheben sind die Unsicherheit in der globalen Wirtschaft und den Finanzmärkten sowie steigende Energiepreise und gesellschaftliche oder politische Instabilität, die sich auf Marktsituation generell, aber auch die Investitions- und Projektstätigkeit der Kunden von SNP auswirken können. Neben den makroökonomischen und politischen Risiken ist auch der SNP-spezifische Aspekt zu berücksichtigen, dass der Erfolg der SNP-Produkte und Beratungsleistung derzeit noch in hohem Maße an die Akzeptanz und Marktdurchdringung der betriebswirtschaftlichen ERP-Standardsoftware der SAP SE gebunden ist und das Risiko besteht, dass diese Lösungen durch Wettbewerbsprodukte verdrängt werden. Der Geschäftstätigkeit immanent sind auch die IT-Risiken, die sich aus einem Ausfall von IT-Systemen, Verlust und Diebstahl von Daten oder IP (z.B. durch Malware, Cyber-Attacken, etc.) ergeben können, da SNP eigene IT-System betreibt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auf IT-System seiner Kunden arbeitet. Auch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Dynamik der technologischen Entwicklung andere Anbieter bessere oder kostengünstigere Lösungsansätze für die Datentransformation von ERP-Landschaften und den Markt bieten, auf den sich SNP fokussiert.

Insgesamt sehen der Vorstand und Aufsichtsrat die Risiken, denen SNP ausgesetzt ist, als begrenzt und weitgehend kalkulierbar ein. Auf Basis der derzeit verfügbaren Information bestehen nach gegenwärtiger Einschätzung keine wesentlichen Einzelrisiken, deren Eintreten den Bestand des Konzern oder eines wesentlichen Konzernunternehmens gefährden würde.

3.5 Fairness Opinion

Um die finanzielle Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung würdigen zu können, hat M.M.Warburg dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 7. Februar 2025 eine Fairness Opinion, bestehend aus einem ausführlichen Valuation Memorandum und einem die Ergebnisse des Valuation Memorandum zusammenfassenden Opinion Letter („**Opinion Letter**“) übermittelt.

Im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion hat M.M.Warburg unter anderem folgende Analysen durchgeführt: (i) Berechnung des Unternehmenswertes sowie Ableitung des Eigenkapitalwertes anhand des Discounted-Cashflow-Modells (Diskontierung der zukünftigen potentiellen freien Cashflows der Gesellschaft mit dem risikoadjustierten Kapitalkostensatz); (ii) Analyse der gegenwärtigen und historischen Kursentwicklung der Aktie der SNP; (iii) Bewertung der SNP mittels einer Multiplikation ausgewählter Kennzahlen der SNP mit Bewertungsrelationen börsennotierter Vergleichsunternehmen und (iv) Bewertung der SNP mittels einer Multiplikation ausgewählter Kennzahlen der Gesellschaft mit in M&A-Transaktionen mit vergleichbaren Zielunternehmen erzielten Bewertungsrelationen.

Die im Rahmen der Analyse berücksichtigten Annahmen, Verfahren, Einschränkungen und Beurteilungen sowie die einzelnen der Bewertung der Angemessenheit aus

finanzieller Sicht zugrunde gelegten Bewertungsmethoden und Informationen sind in dem in Anlage 3 beigefügten Opinion Letter näher beschrieben. Auf Grundlage dieser Analysen gelangt M.M. Warburg vorbehaltlich der in der Fairness Opinion gemachten Annahmen und Vorbehalte zu folgendem Ergebnis:

„Ausgehend von und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen ist M.M. Warburg als Investmentbank zum Datum dieses Opinion Letters der Auffassung, dass der Angebotspreis von EUR 61,00 aus finanzieller Sicht einen angemessenen Wert der Aktien von SNP mit der ISIN DE0007203705 darstellt.“

Wie bei von Kreditinstituten erstellten Fairness Opinions im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen und öffentlichen Übernahmen üblich, stellt die Fairness Opinion von M.M. Warburg kein Wertgutachten nach den Vorgaben der vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten IDW-Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ dar. Sie folgt auch nicht den IDW-Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“.

Die Fairness Opinion und damit auch der Opinion Letter unterliegen dem Mandatsvertrag zwischen der SNP und M.M. Warburg über die Erstellung der Fairness Opinion und damit auch dessen Regelungen zur Haftung.

Für den Opinion Letter gelten die Einschränkungen und Haftungsausschlüsse, wie sie sich aus dem Text des Opinion Letter ergeben.

M.M. Warburg erhält für die Erstellung der Fairness Opinion eine feste Vergütung, die weder vom Erfolg einer möglichen Transaktion noch von bestimmten Aussagen zur Bewertung der Gesellschaft abhängig ist. Darüber hinaus hat die Gesellschaft zugestimmt, die M.M. Warburg im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Mandats entstehenden Kosten zu erstatten und M.M. Warburg von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen, die aus der Beauftragung resultieren könnten. Der Auftragsumfang von M.M. Warburg ist auf die Erstellung der Fairness Opinion begrenzt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion intensiv geprüft und unabhängig kritisch bewertet. Dabei wurden ihre Ergebnisse auch intensiv mit M.M. Warburg diskutiert. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich, jeweils unabhängig voneinander, auch von der Plausibilität und Angemessenheit der von M.M. Warburg angewandten Bewertungsverfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion und damit auch der Opinion Letter ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Prüfung der Transaktion bestimmt ist. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung an die SNP-Aktionäre, ihre Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot oder in anderen Angelegenheiten anzubieten bzw. das Angebot anzunehmen

oder nicht anzunehmen. Die Fairness Opinion und damit auch der Opinion Letter richten sich ausschließlich an Vorstand und Aufsichtsrat und folglich nicht an Dritte. Sie bieten Dritten – die SNP-Aktionäre eingeschlossen – keinen Schutz. In keinem Fall besteht oder entsteht eine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung zwischen M.M.Warburg und Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion, die Kenntnissen von deren Inhalten nehmen. Auch werden Dritte nicht vom Schutzbereich der Fairness Opinion erfasst. Weder M.M.Warburg noch Vorstand oder Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion einschließlich des Opinion Letter, ganz unabhängig davon, auf welchem Wege Dritte, einschließlich der SNP-Aktionäre Kenntnis von deren Inhalten erhalten.

Die Zustimmung von M.M.Warburg, den Opinion Letter als Anlage dieser Stellungnahme beizufügen, hat keinen Einfluss auf den Personenkreis, an den sich die Fairness Opinion und damit auch der Opinion Letter richtet. Die Fairness Opinion stellt nicht über die relativen Vorzüge des Angebots im Vergleich zu anderen strategischen Alternativen dar und sie geht auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder die Rechnungslegung betreffenden Aspekte ein. Die Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, muss von den SNP-Aktionären unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände eigenständig getroffen werden.

Die Fairness Opinion beruht auf den finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Umständen sowie auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Fairness Opinion verfügbar waren oder M.M.Warburg zur Verfügung gestellt worden sind. Folglich können sich Ereignisse nach diesem Datum auf die Annahmen und Schlussfolgerungen auswirken, und es besteht keine Verpflichtung von M.M.Warburg, die Fairness Opinion in Bezug auf spätere Entwicklungen zu aktualisieren, zu ändern oder zu bestätigen.

3.6 Gesamtbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig und gründlich geprüft. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat jeweils ihre eigenen Einschätzungen vorgenommen, den Inhalt der Fairness Opinion berücksichtigt und sich aufgrund ihrer eigenen Erfahrung von der Plausibilität des Vorgehens der M.M.Warburg überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat haben ferner geprüft, ob die Höhe der angebotenen Gegenleistung die gesetzlichen Anforderungen nach dem WpÜG einhält. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben unter anderem, jedoch nicht ausschließlich die folgenden Faktoren berücksichtigt, um unabhängig voneinander zu ihren jeweiligen Einschätzungen zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 61,00 je SNP-Aktie entspricht einem Aufschlag von EUR 7,20 bzw. ca. 13,4 % je SNP-Aktie bezogen auf den Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 20. Dezember 2024, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung zur Entscheidung zur Abgabe des Angebots und von EUR 8,94, d.h. ca. 17,2 %

gegenüber dem von der BaFin mitgeteilten und gewichteten durchschnittlichen Dreimonats-Kurs.

- Der Angebotspreis übersteigt den durchschnittlichen Kurserwartungen dreier Research-Analysten von EUR 55,67 um EUR 5,33 pro SNP-Aktie, die vor der Angebotsentscheidung der Bieterin veröffentlicht wurden. Der Angebotspreis liegt damit ca. 9,6% über der durchschnittlichen Kurserwartung.
- In ihrer Fairness Opinion hält die M.M.Warburg den Angebotspreis aus finanzieller Sicht für angemessen.
- Der Angebotspreis bietet den SNP-Aktionäre eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung, insbesondere angesichts der zukünftig zu erwartenden Strukturmaßnahmen als auch reduzierten Handelsliquidität. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Annahmefrist des Angebots der Börsenkurs die angebotene Gegenleistung übersteigt und insoweit ein SNP-Aktionär bei einem Verkauf über die Börse einen über EUR 61,00 je SNP-Aktie liegenden Preis erzielen könnte. Allerdings sehen Vorstand und Aufsichtsrat aktuelle Schwankungen während der Angebotsphase als kurzfristige Zwischenwirkung, die auch durch Spekulationen beeinflusst sein können, jedoch nicht eine valide Grundlage für eine Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises bilden. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich für SNP Aktionäre eine derartige Change insgesamt bis zu einem etwaigen Widerruf der Zulassung der SNP-Aktie zum Handel am regulierten Markt ergeben könnte oder im Rahmen der anvisierten Strukturmaßnahmen eine Gegenleistung den SNP-Aktionären zusteht, die über dem Angebotspreis liegen.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung insbesondere der vorstehend beschriebenen Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der Fairness Opinion, die Vorstand und Aufsichtsrat ihren jeweiligen Bewertungen zugrunde gelegt haben, sind Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander dem Ergebnis gekommen, dass die Höhe des Angebotspreises im Hinblick auf die Frage der Angemessenheit (im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG) der Angebotsgegenleistung fair und angemessen ist. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats angemessen den Wert der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SNP-Aktionären daher, das Angebot anzunehmen

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung über einen Ertragswert von SNP nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 und auch nicht darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem etwaigen Squeeze-out, einer Verschmelzung oder einer sonstigen etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Gesamtwert oder der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert von SNP bemessen und

unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Inwieweit die Angebotsgegenleistung für SNP-Aktionäre eine attraktive Möglichkeit zur Desinvestition darstellt, hängt nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat stark von den persönlichen Gegebenheiten des einzelnen SNP-Aktionärs und aktuellen und zukünftigen Börsenkursentwicklung ab. Die Entscheidung über die Bewertung des Angebotspreises und die Annahme des Angebotes muss von jedem Aktionär aber eigenständig unter Würdigung seiner individuellen Risikobereitschaft und -tragfähigkeit, seiner Liquiditäts- und Steuersituation sowie seiner persönlichen Einschätzung der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihres Aktienkurses getroffen werden.

VIII. STELLUNGNAHME ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE SNP, FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRER VERTRETUNG UND ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETERIN ACH § 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND 3 WPÜG

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8 die Hintergründe des Angebots ausgeführt und unter Ziffer 9 ihre Absichten im Hinblick auf die Gesellschaft dargelegt. Das betrifft insbesondere ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von SNP.

Dabei beruhen die nachfolgend dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den SNP-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in den Ziff. 8 und 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die nachfolgend dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten. Zu den Zielen und Absichten der Bieterin, die in der Investorenvereinbarung zum Ausdruck kommen. Den SNP-Aktionären wird empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in den Ziff. 8 und 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.

1.1 Abschluss der Investorenvereinbarung

In Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin dar, dass die Bieterin und der Vorstand von SNP am 23. Dezember 2024 eine Investorenvereinbarung („Investorenvereinbarung“) geschlossen haben, welche die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots, die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis der Bieterin und SNP in Bezug auf die künftige Zusammenarbeit und Strategie sowie Zusagen der Bieterin gegenüber SNP wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen für das Angebot sowie die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis der Bieterin und SNP in Bezug auf die zukünftige Zusammenarbeit und Strategie beinhaltet. Ferner legt die

Investorenvereinbarung die Bedingungen dar, unter denen SNP bereit ist, das Angebot zu unterstützen.

a) Wesentliche Bestimmungen für das Angebot

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin gegenüber SNP verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebot mit den in Ziffer 4. der Angebotsunterlagen beschriebenen Gegenleistung und den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen den SNP-Aktionären zu unterbreiten.

b) Unterstützung des Angebots

Vorbehaltlich der Einhaltung seiner Treuepflichten hat der Vorstand im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen und vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbarem Recht zugestimmt, unter den Bedingungen der Investorenvereinbarung mit seiner begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG das Angebot und die Absichten der Bieterin zu unterstützen und seine Auffassung zum Ausdruck zu bringen, dass das Angebot im Unternehmensinteresse der SNP-Gruppe fair, angemessen und attraktiv ist. Ferner hat der Vorstand vorbehaltlich seiner Treuepflicht und des gesetzlich Zulässigen erklärt, dass er die im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin verfolgte Strategie zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sowie zur Durchführung eines Squeeze-out unterstützt.

Gemäß der Investorenvereinbarung haben die Bieterin und der Vorstand von SNP auch vereinbart, im Umfang des gesetzlichen Zulässigen bezüglich des Angebots zusammenzuarbeiten, einschließlich hinsichtlich der Erteilung der erforderlichen Regulatorischen Freigaben wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage dargelegt, sowie bei der Vorbereitung der sonstigen notwendigen Schritte zum Abschluss der Transaktion.

c) Zukünftige Zusammenarbeit

Die Bieterin und SNP haben sich in der Investorenvereinbarung auch auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen SNP und der Bieterin geeinigt. In der Investorenvereinbarung hat die Bieterin bestimmte Absichten erklärt, die in den weiteren Einzelheiten in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegt sind. Darüber hinaus haben sich der Vorstand von SNP und die Bieterin auf bestimmte Zusicherungen geeinigt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit – vorbehaltlich der Treuepflichten des Vorstands und der gesetzlichen Verpflichtungen auch gegenüber SNP-Aktionären – im normalen Geschäftsgang fortsetzt. Danach hat der Vorstand in der Investorenvereinbarung versichert, von bestimmten das Angebot

beeinträchtigenden Maßnahmen bis zum Vollzug oder einer sonstigen Beendigung des Angebots abzusehen, die sich u.a. auf das Grundkapital oder den Bestand der Aktien, die Unterbreitung eines die gesetzliche Mindestdividende übersteigenden Gewinnausschüttungsbeschlusses, die Aufnahme weiterer Finanzschulden oder auch die Änderung der Anstellungsverträge des Vorstands beziehen.

d) Finanzierungsunterstützung

In der Investorenvereinbarung haben die Bieterin und SNP vereinbart, dass eine etwaige vorzeitige Rückführung der bestehenden Fremdfinanzierung der SNP aufgrund der Transaktion unter dem Vorbehalt des anwendbaren Rechts und der Treuepflichten des Vorstands vorrangig aus Barmitteln der SNP und darüber hinaus, soweit erforderlich, durch ein der SNP von der Bieterin zur Verfügung gestellten Darlehen finanziert werden soll. Darüber hinaus hat sich die Bieter verpflichtet, sicherzustellen, dass Finanzierungsgeber SNP eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von mindestens EUR 30 Mio. bereitstellen.

e) Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren, beginnend mit dem Vollzug des Angebots. Darüber hinaus räumt die Investorenvereinbarung sowohl dem Vorstand von SNP als der Bieterin unter näher bestimmten Umständen Kündigungsrechte ein. Diese greifen u. a. ein, wenn eine Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen verletzt.

1.2 Die von der Bieterin verfolgten Absichten und Ziele

a) Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion

Ausweislich Ziff. 8.1 der Angebotsunterlage ist wirtschaftliches und strategisches Ziel der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die aktuelle Unternehmensstrategie von SNP zu unterstützen und insbesondere die Marktposition von SNP als nach eigener Einschätzung weltweit führender Anbieter von Software- und Dienstleistungen zu stärken sowie das langfristige, nachhaltige Wachstum und den Wert von SNP weiter zu steigern.

b) Absichten und Ziele der Bieterin und Bieter-Mutterunternehmen

Ziff. 9 der Angebotsunterlage beschreibt die gemeinsamen Absichten von der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beziehen und ihre Grundlage in der Investorenvereinbarung haben.

aa) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SNP

Die Bieterin beabsichtigt, einen Mehrwert für die SNP-Gruppe dadurch zu schaffen, indem Sie SNP eine beständige, partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur bietet und den Vorstand bei der Umsetzung und dem Ausbau seiner strategischen Transformation- und Wachstumsziele wesentlich unterstützt, insbesondere bei der Wachstumsstrategie, SNP zu einem noch stärkeren Akteur im innovativsten SAP-Ökosystem zu entwickeln.

Weiter ist beabsichtigt, SNP ein globales Netzwerk von Kontakten zu verschaffen, was durch das breite Fachwissen des Netzwerks und Franchises von Carlyle sowie der Umfang und die geografische Vielfalt der Ressourcen von Carlyle die Innovationsfähigkeit und das organische wie anorganische Wachstum von SNP während der Dauer der Partnerschaft mit Carlyle erheblich steigern wird. Hierzu beabsichtigt die Bieterin, die für die Umsetzung der genannten Strategie erhebliche Investitionen in Zeit, Aufwand und Kapital zu tätigen.

Dabei ist die Bieterin überzeugt, dass die langfristige Wachstumsstrategie am besten nach einem potentiellen Delisting der SNP-Aktien im Rahmen einer privaten Eigentümerstruktur möglich ist, anstatt einer kurzfristigen, auf Quartalszahlen und Dividenden ausgerichteten Orientierung der Aktionäre. Die partnerschaftlich orientierte private Eigentümerstruktur soll SNP beim Ausbau seiner Umgestaltungs- und Wachstumsambitionen unterstützen und ein Umfeld bieten, um sich auf die langfristige Wertschöpfung für alle Beteiligten zu fokussieren, einschließlich der Beteiligung an zukünftigen Finanzierungsmaßnahmen von SNP. Dies gilt auch für eine etwaige Rückführung der bestehenden Fremdfinanzierung der SNP, sollte dies im Rahmen der Transaktion notwendig sein. Die Bieterin plant nicht, eine Konzernumlage zu erheben.

Nicht beabsichtigt ist, die Marken der SNP-Gruppe als eigenständige Marken (auch als Schutzmarke von Produkten der SNP-Gruppe) zu verändern, sondern deren Markenbekanntheit weiter zu steigern. Es ist nicht beabsichtigt, SNP- oder eine Gesellschaft der SNP-Gruppe zu veranlassen, ihre Firma nach dem Vollzug des Angebots zu verändern.

bb) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt, weder eine Änderung des Verwaltungs- und Sitzungssitzes in Heidelberg vorzunehmen noch eine Gesellschaft der SNP-Gruppe mit Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile in Deutschland dazu zu veranlassen, ihren Sitz oder den Standort außerhalb

Deutschlands zu verlegen. Gleiches gilt für eine Änderung des Sitzes oder Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaften der SNP-Gruppe. Wie in der Investorenvereinbarung vereinbart, hat die Bieterin in der Angebotsunterlage ihre Absicht bekräftigt, nicht den Vorstand zu veranlassen, den Geschäftsbetrieb stillzulegen, zu schließen oder erheblich einzuschränken oder in sonstiger Weise wesentliche Änderungen an den Betriebsstätten der Gesellschaft vorzunehmen, es sei denn, dies ist aufgrund erheblicher wirtschaftlicher Erfordernisse oder wichtiger materieller Gründe erforderlich.

cc) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.

Die Bieterin erkennt den Wert an, dass die qualifizierte und engagierte Belegschaft der SNP Grundlage für den Erfolg und zukünftige Entwicklung von SNP bildet und zielt auf einen konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmern der SNP, Belegschaftsgruppen und den Vertretern zu führen mit dem Ziel, den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfeld zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt, keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen für die bei SNP und ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmern, insbesondere der Gehälter, vorzunehmen.

Wie in der Investorenvereinbarung vereinbart, hat die Bieterin in der Angebotsunterlage ihre Absicht bekräftigt, keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen der derzeit bei der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmern, insbesondere der Gehälter, vorzunehmen und den Vorstand nicht dazu aufzufordern, es sei denn aufgrund erheblicher wirtschaftlicher Erfordernisse oder wichtiger materielle Gründe ist dies erforderlich. Gleiches gilt für die Absicht der Bieterin vom Vorstand keine betriebsbedingten Kündigungen zu verlangen und die Belegschaft nicht auf andere Weise zu reduzieren, es sei denn dies entspricht der Strategie der Gesellschaft, betrifft personenbezogen oder verhaltensbedingte Kündigungen oder befristete Arbeitsverträge und Eigenkündigungen.

dd) Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt nicht, eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands vorzunehmen oder zu initiieren. Vielmehr hat die Bieterin volles Vertrauen in die derzeitigen Vorstandsmitglieder und beabsichtigt das derzeitige Managementteam zu unterstützen und ein starker Partner zu sein. Auch beabsichtigt die Bieterin nicht, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern. Die Bieterin hat die Absicht geäußert, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihrer Beteiligung nach dem Vollzug des Angebots in

angemessener Weise widerspiegelt, in jedem Fall aber mit zwei Vertretern, darunter dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Die Bieterin erwägt nach ihren Aussagen unter Ziff. 18 der Angebotsunterlage, nach der Abwicklung des Angebots ein herkömmliches Management-Incentive-Programm einzuführen und Mitglieder des Vorstands sowie leitende Angestellte direkt oder indirekt am Aktienkapital der SNP zu beteiligen.

ee) Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Nach Abwicklung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Mehrheit und der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheit als auch der Entwicklung des Börsenkurses der SNP-Aktien beabsichtigt die Bieterin die in Ziffer 9.5. der Angebotsunterlage dargelegten Strukturmaßnahmen umzusetzen, die nachfolgend zusammengefasst werden:

- (i) Die Bieterin beabsichtigt den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 291 ff. AktG mit SNP als beherrschtes Unternehmen. Diese Absicht hat sie in Ansehung eines gesicherten Anteils der Stimmrechte von 77,33 % an der SNP konkretisiert durch die Mitteilung über die Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, wie die SNP in ihrer Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Art. 17 MAR am 22. Januar 2025 bekanntgegeben hat.
- (ii) Die Bieterin beabsichtigt, schnellstmöglich nach Abwicklung des Angebots auf die Durchführung eines Delisting-Verfahrens nach § 39 BörsG hinzuwirken, um den Widerruf der Zulassung der SNP-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den Antrag auf Aussetzung der Einbeziehung in den Freiverkehr der jeweiligen Wertpapierbörsen zu bewirken.
- (iii) Die Bieterin beabsichtigt darüber hinaus, eine Übertragung der verbleibenden Aktien gemäß §§ 327 ff. AktG (sog. Squeeze-Out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95% des Grundkapitals von SNP hält. Auch einen bei Erreichen eines 90%-Anteils am Grundkapital möglichen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out schließt die Bieterin nicht aus.

ff) Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Die Bieterin betreibt kein operatives Geschäft, sondern der Unternehmensgegenstand ist auf den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, Vermögenswerten, die

Übernahme der persönlichen Haftung sowie Geschäftsführung und das Vertreten von Unternehmen gerichtet. Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, sowie die in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten, der SNP Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, haben die Bieterin als auch die Bieter-Mutterunternehmen keine Absichten, die sich auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens oder künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen oder deren Beschäftigungsbedingungen auswirken oder ändern könnten.

2. Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen und zum Hintergrund des Angebots

Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele der Bieterin sind im Wesentlichen bereits in der Investorenvereinbarung geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele der Bieterin in Ziff. 8 und 9 der Angebotsunterlage jeweils für sich und unabhängig voneinander sorgfältig und eingehend geprüft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Investorenvereinbarung eine solide und verlässliche Grundlage für ihre Ziele und Absichten hinsichtlich des Angebots geschaffen hat. Dies schafft Klarheit für eine zukünftige Zusammenarbeit und enthält auch wichtige Punkte für unsere Mitarbeiter. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die in dem Angebot dargelegten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von SNP und ihre Geschäftstätigkeit förderlich sind und unterstützen sie daher. Im Einzelnen:

2.1 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von SNP

Zielsetzung des Angebots und der Investition der Bieterin in SNP ist wie in Ziff. 91 der Angebotsunterlage erläutert, eine strategische Partnerschaft für das langfristige Wachstum von SNP einzugehen. Dabei verfolgt SNP verschiedene strategische Ansätze: Zum einen soll die internationale Expansion unverändert voran getrieben werden, um weitere attraktive SAP-Märkte zu erschließen. Zum anderen soll die Skalierung der SNP-Software über ein breites Partner-Ecosystem entscheidend ausgebaut werden. Im Sinne einer konsequenten Softwarestrategie steht zudem die technologische Weiterentwicklung des Produktportfolios zur Steigerung des Kundennutzens. Daneben tragen auch Maßnahmen zur Steigerung der internen Effektivität und Effizienz dazu bei, nachhaltiges profitables Wachstum zu erzielen. Die Umsetzung dieser Strategie erfordert Investitionen und einen verlässlichen und nachhaltigen Partner.

Die Bieterin ist in der Lage, die gegenwärtige und künftige Wachstumsstrategie der Gesellschaft zu begleiten und zu unterstützen und verfügt aus heutiger Sicht über ausreichende finanzielle Mittel, die Strategie von SNP als stabiler und zuverlässiger Finanzierungspartner zu unterstützen. Wie in der Investorenvereinbarung vereinbart und in der Angebotsunterlage dargelegt, hat die Bieterin vorbehaltlich einer positiven Entscheidung ihrer jeweils zuständigen Organe die Absicht erklärt, sich an zukünftigen Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschaft zu beteiligen, die nach Auffassung des Vorstands aus heutiger Sicht zur Umsetzung der Strategie der Gesellschaft erforderlich sein könnten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, SNP Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, sollte dies für die Rückführung der bestehenden Fremdfinanzierung der SNP im Rahmen der Transaktion notwendig werden, was der Vorstand und der Aufsichtsrat entsprechend begrüßen.

Auch begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat ferner die Tatsache, dass die Bieterin keine Absichten hat, den Verkauf oder die Veräußerung von wesentlichen Vermögenswerten oder Unternehmensteilen anzustreben. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten auch die Absicht der Bieterin, die Marke der SNP weiter zu verwenden und ihre Bekanntheit zu steigern, als positiv.

2.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf Sitz der SNP und den Standort wesentlicher Unternehmensteile

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Satzungs- und/oder Verwaltungssitz aus Heidelberg zu verlegen oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile von in Deutschland tätigen Unternehmen ins Ausland zu verlagern. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrat besteht keinerlei Notwendigkeit für eine solche Maßnahme. Heidelberg ist als Forschungs- und Startup-Standort für die SNP sehr attraktiv.

2.3 Stellungnahme zu Absichten der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmern der SNP, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen außerordentlich, dass sich die Bieterin der qualifizierten und engagierten Belegschaft der SNP als Fundament für den Erfolg von SNP bewusst ist. Zudem bewerten es Vorstand und der Aufsichtsrat als positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, den Vorstand um betriebsbedingten Personalreduzierungen zu ersuchen, und in der Investorenvereinbarung eine entsprechende Absicht bekräftigt hat. Vorstand und der Aufsichtsrat sind ebenfalls der Auffassung, dass die Mitarbeiter von SNP Grund für das anhaltende Wachstum sind und diese den Grundstein für weiteren Erfolg legen werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass der Vollzug des Angebots keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft haben wird.

2.4 Stellungnahme zu Absichten der Bieterin in Bezug auf Vorstand und Aufsichtsrat von SNP

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands hat und nicht beabsichtigt, diesbezüglich Änderungen zu initiieren. Vorstand und Aufsichtsrat erachten die Absicht der Bieterin für nachvollziehbar, im Aufsichtsrat in einer angemessenen Weise vertreten zu sein, die ihre Rolle als Mehrheitsaktionärin widerspiegelt, halten es aber auch im Interesse der Gesellschaft für geboten, jedenfalls bis zu einem Delisting weiterhin ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu haben und insoweit weiterhin von der Expertise der gegenwärtigen Mandatsträger zu profitieren.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht, nach der Abwicklung des Angebots ein herkömmliches Management-Incentive-Programm einzuführen und Mitglieder des Vorstands sowie leitende Angestellte direkt oder indirekt am Aktienkapital der SNP zu beteiligen. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, dass ein solches Programm – je nach konkreter Ausgestaltung – grundsätzlich geeignet sein kann, die Interessen der Gesellschaft einerseits und der Bieterin andererseits in Einklang zu bringen und Anreize für ein nachhaltiges Wachstum des Unternehmens zu schaffen. Das wiederum läge sowohl im Unternehmensinteresse der Gesellschaft selbst als auch im Interesse ihrer verschiedenen Stakeholder.

2.5 Stellungnahme in Bezug auf die von der Bieterin beabsichtigten Strukturmaßnahmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die beabsichtigten Strukturmaßnahmen zur Kenntnis und erkennen an, dass das Angebot Teil einer erwarteten Privatisierungsstrategie ist, um Stabilität für die anstehende Wachstumsstrategie der Gesellschaft zu bieten.

a) Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 291 ff. AktG mit SNP als beherrschtes Unternehmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zum möglichen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in Ziff. 9.5 a) der Angebotsunterlage zur Kenntnis. Vorstand und Aufsichtsrat können den Wunsch der Bieterin, bei entsprechender Beteiligungshöhe ihre Möglichkeit zur gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme und die Gewinnausschüttung zu sichern, nachvollziehen. Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages Auswirkungen auf die steuerliche Situation von SNP haben kann, die zu prüfen wären und hierauf nicht im Detail eingegangen werden kann. Die Bildung eines Vertragskonzerns mit der Bieterin führt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zu einer höheren Bonität und Planungssicherheit.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die außenstehenden Aktionäre, die ihre Aktien nicht in das Angebot eingereicht haben, entweder ihre SNP-Aktien weiterhin behalten und zum Erhalt eines angemessenen jährlichen Ausgleichs gemäß § 304 AktG berechtigt sein oder ihre SNP-Aktien umtauschen und dafür eine angemessene Barabfindung gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG erhalten würden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die angemessene Barabfindung wertmäßig dem Angebotspreis entsprechend könnte, aber auch niedriger oder höher ausfallen. In jedem Fall wäre es den verbleibenden Aktionären dann nicht mehr möglich, in gleichem Maße wie bisher am Unternehmenserfolg zu partizipieren.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass in einem Schuldscheindarlehensvertrag (mit einem Nominalvolumen von EUR 32,5 Mio.) dem Vertragspartner im Fall des Abschluss eines Gewinnabführungs-/Beherrschungsvertrags ein fristloses Kündigungsrecht zusteht.

b) Durchführung eines Delisting-Verfahrens nach § 39 BörsG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zur möglichen Durchführung eines sog. Delistings in Ziff. 9.5 b) der Angebotsunterlagen sowie auch die Angaben zu den Konsequenzen einer solchen Maßnahme für die übrigen außenstehenden Aktionäre zur Kenntnis. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats würde es der Verbleib als börsennotiertes Unternehmen mit einer starken Fokussierung auf Quartalsergebnisse und einem begrenzten Zugang zu zusätzlichen Eigenmitteln erschweren, die Wachstumsziele von SNP in einem zunehmend wettbewerbs- und investitionsintensiven Marktumfeld zu erreichen. Ferner würden der Gesellschaft die mit einer Börsennotierung einhergehenden Mehrkosten und Verwaltungsaufwand erspart bleiben. Durch den Widerruf der Börsenzulassung von SNP können erhebliche Kosten eingespart werden, regulatorisch bedingte Ausgaben gesenkt und dadurch gebundene Managementkapazität freigesetzt werden, was – insbesondere vor dem Hintergrund der avisierten Wachstumsstrategie – für die Gesellschaft positiv bewertet wird. Auch aufgrund alternativer Finanzierungsquellen und der in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Absicht, der SNP Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, sollte dies für die Rückführung der bestehenden Fremdfinanzierung der SNP im Rahmen der Transaktion notwendig sein, wird SNP auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse für die Kapitalaufnahme benötigen, was auch über die Investorenvereinbarung abgesichert ist. Das mit dem Delisting verbundene Angebot würde den übrigen Aktionären eine sofortige liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit bieten. Unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme im Abschnitt IX dargelegten Folgen sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse der Gesellschaft liegt, und begrüßen die Absicht der

Bieterin, ein Delisting durchzuführen. Entsprechend hat sich der Vorstand im Rahmen der Investorenvereinbarung bereit erklärt, ein solches Delisting vorbehaltlich seiner treuhänderischen und gesetzlichen Pflichten zu unterstützen.

c) Squeeze-Out gemäß §§ 327 ff. AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin erwägen wird, den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) zu veranlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Durchführung eines Squeeze-out würde den Minderheitsaktionären gegen Zahlung einer Abfindung die Möglichkeit zukünftiger Partizipation an der Geschäfts- und Wertentwicklung von SNP nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erkennen andererseits auch mögliche Vorteile eines überschaubaren Aktionärskreises für die Gesellschaft an. Falls die Bieterin im Rahmen des Angebots tatsächlich die relevanten Schwellenwerte von 90% bzw. 95% erreicht, kann es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung klarer Strukturen und Vereinfachung der Verwaltung sinnvoll sein, den Aktionärskreis zu verkleinern. Hierbei ist aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats zu berücksichtigen, dass nach Vollzug des Übernahmeangebots die Bieterin über eine signifikante Mehrheit der Stimmrechte als Aktionär innehaben und in diesem Fall die SNP nicht mehr über eine breite Aktionärsbasis verfügen wird.

Die Minderheitsaktionäre wären in einem Fall eines Squeeze-out durch die bestehenden gesetzlichen Abfindungsregelungen geschützt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die im Rahmen eines möglichen Squeeze-out an die ausscheidenden Aktionäre zu zahlende Abfindung wertmäßig der Angebotsleistung entsprechend könnte, aber auch niedriger oder höher ausfallen könnte. In der Investorenvereinbarung hat der Vorstand seine Absicht erklärt, im rechtlich zulässigen Umfang und im Einklang mit den Verpflichtungen gegenüber den anderen Aktionären der Gesellschaft in angemessener Weise zu kooperieren und die Bieterin bei der Vorbereitung und Durchführung eines Squeeze-out zu unterstützen.

Zusammenfassend stehen Vorstand und Aufsichtsrat der Absicht der Bieterin, mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebots durchzuführen, grundsätzlich positiv gegenüber. Durch die beabsichtigten Strukturmaßnahmen können sich etwa Kosten- und andere Vorteile für die Gesellschaft ergeben. Gleichwohl werden der Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung und treuhänderischen Pflichten mit etwaigen angestrebten Strukturmaßnahmen der Bieterin jeweils im Einzelfall zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausführlich befassen und diese sorgfältig prüfen.

2.6 Stellungnahme im Hinblick auf die Absichten der Bieterin in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage betreibt die Bieterin kein operatives Geschäft. Synergien oder Effekte aus einem Zusammenschluss oder operativen Zusammenarbeit mit der Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sind aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellt. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen mit Ausnahme der der Absicht der Bieterin, der SNP (wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargestellt) weitere Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, keine Absichten, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen auswirken oder diese ändern könnten. Der Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Absichten der Bieterin in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

3. Stellungnahme zu voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bei einzelnen Finanzierungsvereinbarungen als auch vereinzelt in Verträgen und Kunden der SNP sogenannte „Change of Control“-Ereignisse auslösen könnte, durch welche der jeweilige Vertragspartner zur Kündigung des jeweiligen Vertrags berechtigt wäre. Wie in Ziff. III.3 dieser Stellungnahme dargelegt, weisen ein Schuldscheindarlehensvertrag (mit einem Nominalvolumen von EUR 32,5 Mio.) dem Vertragspartner Kündigungsrechte im Falle eines Kontrollwechsels zu. In einem weiteren Finanzierungsvertrag mit einem ausgezahlten Volumen von EUR 20,0 Mio. sowie einem Darlehensvertrag mit einem Nominalvolumen von EUR 7 Mio. steht dem jeweiligen Darlehensgeber ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht bei Kontrollwechsel zu.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen derzeit nicht davon aus, dass etwaige Kündigungsrechte / vorzeitige Rückzahlungsrechte seitens der Finanzierungsgeber auch tatsächlich ausgeübt werden. Sollten derartige Kündigungsrechte / vorzeitige Rückzahlungsrechte wider Erwarten des Aufsichtsrats und Vorstands ausgeübt werden, gehen der Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die – auch aufgrund der Mitwirkung der Bieterin, die auch in der Investorenvereinbarung vereinbart wurde – keine erheblichen nachteiligen finanziellen Auswirkungen auf SNP haben wird. Wie unter Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage dargelegt, hat sich die Bieterin verpflichtet einen Finanzierungsgeber zu veranlassen, der SNP eine Betriebsmittelinie anzubieten.

Letztlich gibt es vereinzelt in Verträgen mit Partnern bzw. Kunden von SNP auch Kündigungsrechte, die dann eingreifen könnten, wenn der Kontrollwechsel die

Geschäftsinteressen des Geschäftspartners der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt, insbesondere wenn SNP mehrheitlich von einem Wettbewerber des Kunden am Markt übernommen bzw. erworben wird. Mangels operativer Tätigkeit der Bieterin – wie in Ziff. 9.6 der Angebotsunterlage dargelegt – erwarten der Vorstand und Aufsichtsrat aber nicht, dass derartige Kündigungsrechte infolge der Transaktion in einem wesentlichen Umfang auch geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen, die mit den weitergehenden Strukturmaßnahmen verbunden sein können, ist zu beachten, dass diese einer steuerlichen Prüfung im Einzelfall bedürfen und hier nicht näher erläutert werden können. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen in der Stellungnahme jedoch keine steuerliche Beratung und insbesondere werden keine steuerliche Folgen für die Bieterin oder die sonstigen Aktionäre der Gesellschaft beurteilt und es werden auch steuerliche Auswirkungen weder im Inland noch im Ausland geprüft.

IX. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER SNP

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den SNP-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht die persönlichen Umstände, einschließlich der individuellen steuerlichen Situation, jedes SNP-Aktionärs berücksichtigen. Jedem SNP-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme zu beurteilen, ggf. unter Hinzuziehung sachverständiger Beratung. Weiter weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung zu den steuerlichen Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme geben oder geben können. Vor einer Entscheidung sollte jeder SNP-Aktionär unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse steuerliche Beratung einholen.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots

SNP-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Die Bieterin ist berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern, nicht aber zu reduzieren. Bei einer Änderung des Angebots steht den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Mit der Übertragung der SNP-Aktien bei Vollzug des Angebots werden alle zukünftigen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer SNP-Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen SNP-Aktien. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, profitieren somit nicht länger von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der SNP-Aktien oder von einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich. Die Aktionäre von SNP sind in Bezug auf die SNP-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt.
- Zum Verkauf eingereichte SNP-Aktien können laut der Angebotsunterlage im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter der temporären ISIN DE000A40UTX1 gehandelt werden. Der Handel wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist aufgenommen. Die Einstellung des Handels erfolgt voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn zu diesem Zeitpunkt alle Angebotsbedingungen eingetreten

sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, oder (ii) mit Ablauf des dritten Börsenhandelstages, der der Abwicklung oder Rückabwicklung des Angebots unmittelbar vorausgeht

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender SNP-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse SNP-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse SNP-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen oder Abfindungen teil, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären (insbesondere im Falle des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags, eines Squeeze-out oder von Umwandlungen). Die im Falle von Strukturmaßnahmen gesetzlich vorgeschriebenen (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung vorzusehenden) Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen – mit Ausnahme der Abfindung nach § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG im Rahmen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out – der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren. Solche Gegenleistungen oder Abfindungszahlungen können auch höher oder niedriger sein als der von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Preis.
- Nach Abschluss des Angebots und nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, zusätzliche Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen SNP-Aktionäre erhöhen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse SNP-Aktien zu einem höheren Preis – wie er etwa im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorherrscht – erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten

derjenigen SNP-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Das Angebot wird erst vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf sie verzichtet hat.

2. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots

Alle SNP-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten die ausführlichen Hinweise in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre SNP-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Aktionäre von SNP und tragen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der SNP-Aktien.
- Die SNP-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter börslich gehandelt werden. Je nach Anzahl der SNP-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Liquidität der SNP-Aktie geringer sein wird als heute. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsorders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SNP-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.
- Generell ist die zukünftige Kursentwicklung der SNP-Aktien nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft sowie von Angebot und Nachfrage nach SNP-Aktien abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass der gegenwärtige Kurs der SNP-Aktien derzeit durch die Ankündigung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage beeinflusst ist und sich nicht weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten wird. Es kann weiter nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige allgemeine negative Branchentrends auch nachteilig auf den Kurs der SNP-Aktie auswirken können (z.B. wenn das Übernahmeangebot nicht erfolgreich ist).
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender SNP-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse SNP-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 61,00, ist die Bieterin verpflichtet, den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Um diesen Erhöhungsbetrag erhöht sich die Gegenleistung für die

Aktionäre, die das Angebot angenommen haben. Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, partizipieren nicht vom Erhöhungsbetrag.

- Eine erhebliche Reduzierung des Streubesitzes könnte dazu führen, dass die SNP-Aktie nicht mehr die von den jeweiligen vorgegebenen Kriterien von an der Gesellschaft beteiligten Investmentfonds oder sonstige institutionelle Anleger, erfüllen, und diese ihre SNP-Aktien daher veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot an SNP-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der SNP-Aktien führen könnte.
- Die Bieterin hat nach Vollzug des Aktienkaufvertrages mit Herrn Wolfgang Marguerre sowie der Marktkäufe und Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen 77,28% der Stimmrechte an der Gesellschaft. Und zudem daher auch unabhängig von der Präsenz der übrigen Aktionäre bereits die Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft für Beschlussgegenstände, die eine qualifizierte Mehrheit von Dreiviertel verlangen. Nach Vollzug des Angebots wird die Bieterin auch über die erforderliche – und von der Präsenz auf einer Hauptversammlung unabhängige – Stimmenmehrheit von 75 % verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von SNP ein Angebot zum Erwerb ihrer SNP-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der SNP-Aktien führen.
- Die Bieterin kann in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung eines möglichen Bilanzgewinns entscheiden. Das heißt, sie kann allein entscheiden, ob es zu Dividendenausschüttungen kommt. Sie kann ferner die Bestellung der Kandidaten für den Aufsichtsrat kontrollieren, der wiederum den Vorstand bestellt. Der Bieterin kann damit ein erheblicher (indirekter) Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zukommen.

- Bei SNP könnten Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit einer hinreichenden Stimmrechtsmehrheit der Bieterin beschlossen werden. Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss würden zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.
- Die Bieterin kann zudem daraufhin hinwirken, dass im Anschluss an die erfolgreiche Durchführung des Übernahmeangebots (i) die SNP-Aktien nicht mehr im Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) notiert sind, während deren Notierung am Regulierten Markt aufrechterhalten bleibt (*Segmentwechsel*), (ii) die SNP-Aktien aus dem Regulierten Markt der Frankfurt Wertpapierbörse genommen werden, um sie am unregulierten Markt (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen (*Downlisting*), oder (iii) die SNP-Aktien vollständig von der Frankfurter Wertpapierbörse genommen werden (*Delisting*). Sie hat schon angekündigt, ein solches Delisting vornehmen zu wollen. Im Fall eines Segmentwechsels würden sich die Berichtspflichten von SNP verringern bzw. gänzlich entfallen. Falls die Bieterin ein Downlisting bewirken würde, könnte dies die Liquidität der SNP-Aktien negativ beeinflussen, während es im Falle eines Delistings keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel mit SNP-Aktien mehr gäbe. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der SNP-Aktien kommen, könnte dies die Verkaufsmöglichkeit der SNP-Aktien erheblich einschränken.
- Im Falle eines möglichen Downlistings oder des von der Bieterin konkret beabsichtigten Delistings hätte die Bieterin ein öffentliches Angebot an alle SNP-Aktionäre zu unterbreiten. Dabei muss die angebotene Gegenleistung für SNP-Aktien in bar erfolgen und darf nicht weniger sein als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der SNP-Aktie in den letzten sechs (6) Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung des Angebots oder (ii) die höchste Gegenleistung, die von der Bieterin für den Erwerb der SNP-Aktien in den letzten sechs (6) Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde. Für den Fall eines Segmentwechsels sieht das deutsche Wertpapierrecht keinen vergleichbaren Schutz für SNP-Aktionäre vor.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft gehören, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit und auch die Absicht, der Hauptversammlung der Gesellschaft nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der SNP-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (sog. aktienrechtlicher Squeeze-Out), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen. Die Durchführung eines solchen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung von SNP

führen. Auch ein solches Vorgehen hat die Bieterin angekündigt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft gehören, wäre die Bieterin ferner berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen SNP-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss zu beantragen. Unter den Voraussetzungen des § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG entspräche die angemessene Barabfindung dem Angebotspreis; im Übrigen könnte sie auch darüber oder darunter liegen. Dies würde zu einer Beendigung der Börsennotierung von SNP führen und ein solches Vorgehen ist möglich, da die Bieterin einen Squeeze-Out nicht ausgeschlossen hat.
- Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft gehören, könnte die Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. UmwG im Anschluss an den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen SNP und der Bieterin auf Verlangen der Bieterin die Übertragung der verbleibenden SNP-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Dies würde zu einer Beendigung der Börsenzulassung von SNP führen und auch dies ist aus vorgenannten Gründen nicht auszuschließen.

X. STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS UND ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS NACH § 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf SNP oder deren Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, ein jedes Mitglied für sich, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gehandelt haben.

1. Besondere Interessenlage der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der SNP besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Herr Andreas Röderer (CFO) hält derzeit 429 SNP-Aktien. Herr Dr. Jens Amail, der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft (CEO) hält derzeit 31.228 SNP-Aktien, was 0,4% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht.

Nach den bestehenden Anstellungsverträgen haben Dr. Jens Amail und Andreas Röderer keine Sonderrechte, die durch oder anlässlich des Kontrollwechsels oder Übernahmeangebots ausgelöst werden.

Besondere Vereinbarungen zwischen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und Mitgliedern des Vorstands bestehen nicht. Die Mitglieder des Vorstands haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Dr. Jens Amail hat für 31.228 SNP-Aktien, die ca. 0,42 % des Grundkapitals und 0,43 % der Stimmrechte der SNP (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der SNP) entsprechen, gegenüber der Bieterin eine Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung in Bezug auf das Angebot abgegeben (vgl. hierzu unter IV.5. lit e).

Darüber hinaus beabsichtigt der bisherige Ankeraktionär, Herr Wolfgang Marguerre, Herrn Dr. Jens Amail und seiner Familie 10% seines durch die Transaktion gewonnenen Kapitalertrags zu schenken. Zusätzlich zu seiner operativen Aufgabe als CEO hat sich – aus Sicht von Herrn Marguerre – Herr Dr. Amail besonders um das Andenken des verstorbenen Gründers und Freundes von Herrn Marguerre, Dr. Andreas Schneider-Neureither, verdient gemacht. Herr Marguerre sieht sich Herrn Dr. Amail zu großem Dank verpflichtet und möchte dies mit einer belohnenden Schenkung zum Ausdruck bringen.

Herr Röderer hat die Absicht für seine Aktien das Übernahmeangebot anzunehmen.

Die Bieterin erwägt nach ihren Aussagen unter Ziff. 18 der Angebotsunterlage, nach der Abwicklung des Angebots ein herkömmliches Management-Incentive-Programm einzuführen und Mitglieder des Vorstands sowie leitende Angestellte direkt oder indirekt am Aktienkapital der SNP zu beteiligen, an dem auch die aktuellen Vorstandsmitglieder partizipieren würden.

2. Besondere Interessenlage von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der SNP besteht gegenwärtig aus drei Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt wurden. Herr Dr. Karl Benedikt Biesinger, der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält derzeit 4.757 SNP-Aktien, was rund 0,06% der Stimmrechte und 0,07% des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Herr Prof. Dr. Thorsten Grenz, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und Vorsitzender des Prüfungsausschusses hält derzeit ebenso wie Herr Peter Maier, das dritte Mitglied des Aufsichtsrats keine SNP-Aktien.

Besondere Vereinbarungen zwischen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen und Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Karl Benedikt Biesinger ist in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Partner der *biesinger diener Rechtsanwaltsgesellschaft mbH* beratend für Herrn Wolfgang Marguerre, mit dem die Bieterin den Aktienkaufvertrag geschlossen hat, tätig. Auch den Abschluss dieses Aktienkaufvertrags hat die *biesinger diener Rechtsanwaltsgesellschaft mbH* begleitet. Herr Dr. Karl Benedikt Biesinger hat entsprechend den Empfehlungen E.1 des DCGK gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass er im Zusammenhang mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit in der Gesellschaft keinen Pflichtenbindungen aus der Sphäre des Herrn Wolfgang Marguerre unterliegt, diesem gegenüber die gebotene Vertraulichkeit wahrt und vertraulich zu behandelnde Informationen an diese nur nach Beschlussfassung des Aufsichtsrats weitergibt. Zudem hat er sich vorsorglich bei der Beschlussfassung zur Abgabe dieser Stellungnahme enthalten und an den vorherigen Beratungen nicht teilgenommen

Dr. Karl Benedikt Biesinger hat für 4.757 SNP-Aktien, die ca. 0,06 % des Grundkapitals und 0,07 % der Stimmrechte der SNP (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der SNP) entsprechen, gegenüber der Bieterin eine Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung in Bezug auf das Angebot abgegeben (vgl hierzu unter IV.5. lit e)).

3. Annahme des Angebots durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Inhaber von SNP-Aktien sind, steht es grundsätzlich frei, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhalten in diesem Fall wie alle anderen SNP-Aktionäre den Angebotspreis für die Einreichung ihrer

SNP-Aktien. Wie zuvor dargestellt, haben diejenigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die SNP-Aktien zum derzeitigen Zeitpunkt besitzen, sich bereits gegenüber der Bieterin durch Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung gebunden, das Angebot in Bezug auf ihre Aktien anzunehmen oder in dieser Stellungnahme die Absicht erklärt, das Angebot annehmen zu wollen.

Sie erhalten genau die gleiche Gegenleistung, wie auch jeder andere SNP-Aktionär.

4. Annahme des Angebots durch die Gesellschaft für eigene Aktien

In Bezug auf ihre 100.710 eigene Aktien beabsichtigt die SNP, das Angebot nicht anzunehmen, da die Voraussetzungen gemäß der den Erwerben der eigenen Aktien zugrundeliegenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht erfüllt sind.

XI. ERGEBNIS – EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der SNP haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben der Angebotsunterlage, der Regelungen der Investorenvereinbarung, und der das Angebot begleitenden Umstände sowie der Fairness Opinion, das Angebot der Bieterin jeweils eigenständig und unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen danach die Abgabe des Angebots durch die Bieterin, da das Angebot nach umfassender Gesamtabwägung des Vorstands und des Aufsichtsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegt und halten die Gegenleistung des Angebots im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG für fair und angemessen. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Investorenvereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarung in Bezug auf SNP bewerten sie als positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch die geltende Investorenvereinbarung zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich gegenüber der Bieterin abgesichert sind.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der SNP, das Angebot der Bieterin und empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots müssen jedoch alle SNP-Aktionäre unter Würdigung der Gesamtumstände sowie ihrer jeweiligen persönlichen Situation und Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung der SNP sowie des Werts der SNP-Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen SNP-Aktionär führen sollte.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat der Gesellschaft jeweils am 10. Februar 2025 abschließend getrennt besprochen und jeweils einstimmig beschlossen., Aus den unter Ziff. X.2, dargelegten Gründen hat der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Karl Biesinger, an der Beratung des Aufsichtsrats zu dieser Begründeten Stellungnahme nicht teilgenommen und sich bei der Abstimmung enthalten.

Heidelberg, den 10. Februar 2025

SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage 1
Liste der Tochterunternehmen

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	
	Stadt	Land
SNP Deutschland GmbH	Heidelberg	Deutschland
SNP Applications DACH GmbH	Heidelberg	Deutschland
SNP GmbH	Heidelberg	Deutschland
SNP Innovation Lab GmbH	Heidelberg	Deutschland
ERST European Retail Systems Technology GmbH	Hamburg	Deutschland
Hartung Consult GmbH	Berlin	Deutschland
SNP Austria GmbH	Pasching	Österreich
SNP (Schweiz) AG	Glattpark (Opfikon)	Schweiz
SNP Resources AG	Glattpark (Opfikon)	Schweiz
Harlex Consulting Ltd.	London	Großbritannien
SNP Transformations ME FZ-LLC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
SNP Transformations, Inc.	Jersey City, NJ	USA
SNP Transformations PR LLC	Puerto Rico	USA
ADP Consultores S.R.L.	Buenos Aires,	Argentinien
ADP Consultores Limitada	Santiago de Chile,	Chile
ADP Consultores S.A.S.	Bogotá,	Kolumbien
SNP LATAM-MÉXICO S. de R.L. DE C.V.	Mexiko Stadt	Mexiko
SNP Brasil LTDA	Sao Paulo	Brasilien
Shanghai SNP Data Technology Co., Ltd.	Shanghai	China
Qingdao SNP Data Technology Co., Ltd.	Qingdao	China
SNP Transformations SEA Pte. Ltd.	Singapur	Singapur

SNP Transformations Malaysia Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur	Malaysia
SNP Australia Pty Ltd.	Sydney	Australien
SNP Japan Co.,Ltd.	Tokio	Japan
SNP Schneider-Neureither & Partner ZA (Pty) Limited	Johannesburg	Südafrika
EXA AG	Heidelberg	Deutschland
EXA AG India Pvt. Ltd	Bangalore	Indien
EXA AG America LLC	Reston, VA	USA
Datavard Software GmbH	Heidelberg	Deutschland
SNP Slovakia, s. r. o.	Bratislava	Slowakei
SNP Software, s. r. o.	Bratislava	Slowakei
Datavard Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Trigon Consulting GmbH & CO. KG ¹	Pullach	Deutschland
Trigon Consulting Beteiligungs-GmbH ¹	Pullach	Deutschland
Trigon Consulting Pte. Ltd. ¹	Singapur	Singapur

Anlage 2

Weitere (mittelbare) Tochterunternehmen der SNP beherrschenden Person

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	
	Stadt	Land
Biogamma AG	Lachen	Schweiz
Eagle Aviation GmbH	Mannheim	Deutschland
LLC Pilgrim	Moskau	Russland
Octa-Air AG	Lachen	Schweiz
Octapharma - Produtos Farmacéuticos, Lda.	Lissabon	Portugal
Octapharma (IP) Limited	Manchester	Vereinigtes Königreich
Octapharma (IP) SPRL	Brüssel	Belgien
Octapharma A.S.	Jessheim	Norwegen
Octapharma AB	Stockholm	Schweden
Octapharma AG	Lachen	Schweiz
Octapharma Australia Pty Limited	Sydney	Australien
Octapharma Benelux SA/NV	Brüssel	Belgien
Octapharma Biopharmaceuticals GmbH	Heidelberg	Deutschland
Octapharma Brasil Ltda	Rio de Janeiro	Brasilien
Octapharma Canada Inc.	Toronto	Kanada
Octapharma CZ s.r.o.	Prag	Tschechien
Octapharma Dessau GmbH	Dessau	Deutschland
Octapharma France S.A.S	Boulogne	Frankreich
Octapharma GmbH	Langenfeld	Deutschland
Octapharma Handelsges. m.b.H.	Wien	Österreich
Octapharma Hellas SA	Giyfada Attiki	Griechenland
Octapharma Italy SpA	Pisa	Italien

Octapharma Limited	Manchester	Vereinigtes Königreich
Octapharma Logistics AB	Stockholm	Schweden
Octapharma Mexico S.A. de C.V.	Mexiko-Stadt	Mexiko
Octapharma New Zealand Limited	Auckland	Neuseeland
Octapharma Nordic AB	Stockholm	Schweden
Octapharma Pharmaz. Produktionsges. m.b.H.	Wien	Österreich
Octapharma Pharmimex Holding AB	Stockholm	Schweden
Octapharma Plasma GmbH	Langenfeld	Deutschland
Octapharma Plasma Inc.	Charlotte	Vereinigte Staaten
OCTAPHARMA POLAND SPOLKA z.o.o.	Warschau	Polen
Octapharma Produktionsgesellschaft Deutschland mbH	Springe	Deutschland
OCTAPHARMA PTE. LTD	Singapur	Singapur
Octapharma S.A. de C.V.	Mexiko-Stadt	Mexiko
Octapharma S.A.	Madrid	Spanien
Octapharma S.A.S.	Lingolsheim	Frankreich
Octapharma South Africa (Proprietary) Limited	Fourways	Südafrika
Octapharma Sweden AB	Stockholm	Schweden
Octapharma USA Inc.	Paramus	Vereinigte Staaten
OOO Octapharma-Pharmimex	Moskau	Russland
Pharmassist Holding AG	Lachen	Schweiz



M.M. WARBURG & CO
BANK

Persönlich / Vertraulich

An Vorstand und Aufsichtsrat der
SNP Schneider-Neureither & Partner SE
Speyerer Str. 4
69115 Heidelberg

Hamburg, 07. Februar 2025

Opinion Letter

Sehr geehrte Herren,

die SNP Schneider-Neureither & Partner SE (nachfolgend „**SNP**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Auftraggeberin**“) ist ein international tätiges Unternehmen, das auf Software und Dienstleistungen zur Transformation von IT-Landschaften und Datenstrukturen spezialisiert ist. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg und verfügt konzernweit über etwa 1.500 Mitarbeiter und 35 Standorte in 20 Ländern.

Die Aktien von SNP notieren unter der ISIN DE0007203705 im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Die Succession German Bidco GmbH („**BidCo**“), eine von Investmentfonds kontrollierte Holdinggesellschaft, die von Carlyle und deren verbundenen Unternehmen beraten und/oder verwaltet wird, hat am 23. Dezember 2024 eine Investmentvereinbarung mit dem Vorstand der SNP unterzeichnet und in diesem Zuge angekündigt, den außenstehenden Aktionären der SNP ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu einem Erwerbspreis von EUR 61,00 je Aktie unterbreiten.

Am 31.01.2025 wurde die Angebotsunterlage für das freiwillige öffentliche Erwerbsangebot im Internet sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt, die dem Management der SNP als Zielgesellschaft in einer Übernahmesituation obliegt, haben Vorstand und Aufsichtsrat M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg („M.M. Warburg“) mit der Erstellung einer sog. Fairness Opinion („**Fairness Opinion**“) beauftragt.

Inhalt der Fairness Opinion ist eine externe Bewertungsstellungnahme, die auf einer eigens erstellten Unternehmensbewertung beruht. Die Fairness Opinion dient Vorstand und Aufsichtsrat der Auftraggeberin ausschließlich dazu, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und ihren internen Willensbildungsprozess mit Blick auf die gemäß § 27 WpÜG zu erstellende Stellungnahme zu unterstützen. Sie besteht aus einem ausführlichen Valuation Memorandum sowie diesem, die Ergebnisse der detaillierten Unternehmensbewertung zusammenfassenden Opinion Letter („**Opinion Letter**“).



Die Fairness Opinion, und damit auch dieser Opinion Letter, basieren im Wesentlichen auf folgenden Informationen:

1. Öffentlich zugängliche Informationen über SNP, die für die Bewertung als relevant erachtet wurden. Zu diesen Informationen gehören u.a. die Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2021-2023, die Quartalsabschlüsse zu den ersten drei Quartalen des Geschäftsjahres 2024, die Ad-hoc-Meldung zu den vorläufigen Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2024 vom 22.01.2025, Unternehmenspräsentationen, Pressemitteilungen sowie Marktstudien.
2. Sonstige öffentlich zugängliche Informationen, u.a. aktuelle Aktienresearch-Berichte sowie Kapitalmarkt- und Finanzdaten ausgewählter Vergleichsunternehmen (Quellen: FactSet, Bloomberg, öffentliche Informationen), Daten zu ausgewählten Unternehmenstransaktionen in der Branche (Quellen: Mergermarket, FactSet und öffentliche Informationen).
3. Unternehmensinterne Informationen, die von M.M.Warburg für die Analyse als relevant erachtet wurden, und dieser von SNP auf Anforderung zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere
 - Dokumente in einem unternehmensinternen Datenraum, der gemäß einer von M.M.Warburg erstellten Informationsanforderungsliste befüllt wurde, insbesondere Marktpotentialanalysen des Managements der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2024-2034. Der Vorstand der Gesellschaft hat derzeit keine Mittelfristplanung verabschiedet.
 - Informationen aus Gesprächen, die zwischen M.M.Warburg und dem Vorstand, den leitenden Angestellten und anderen ausgewählten Mitarbeitern von SNP zwischen dem 21. Januar und dem 4. Februar 2025 im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen über das Geschäft, die historische finanzielle Performance von der SNP, die aktuelle und erwartete künftige finanzielle Entwicklung (Budget, Szenarios, Annahmen und Treiber der Marktpotentialanalysen) der Auftraggeberin sowie hinsichtlich von Alleinstellungsmerkmalen der SNP und zum Markt- und Wettbewerbsumfeld stattgefunden haben.

Zur Ausarbeitung der Fairness Opinion hat M.M. Warburg im Wesentlichen folgende Analysen durchgeführt:

1. Berechnung des Unternehmenswertes sowie Ableitung des Eigenkapitalwertes anhand des Discounted-Cashflow-Modells (Diskontierung der zukünftigen potentiellen freien Cashflows der Gesellschaft mit dem risikoadjustierten Kapitalkostensatz);
2. Analyse der gegenwärtigen und historischen Kursentwicklung der Aktie der Auftraggeberin;



M.M. WARBURG & CO
BANK

3. Bewertung der Gesellschaft mittels einer Multiplikation ausgewählter Kennzahlen der Gesellschaft mit Bewertungsrelationen börsennotierter Vergleichsunternehmen und
4. Bewertung der Gesellschaft mittels einer Multiplikation ausgewählter Kennzahlen der Gesellschaft mit in M&A-Transaktionen mit vergleichbaren Zielunternehmen erzielten Bewertungsrelationen.

M.M. Warburg hat im Rahmen ihrer Untersuchungen und Analysen weder eine physische Inspektion von Büros, Gebäuden, Anlagen oder Projekten, noch eine unabhängige Bewertung oder Schätzung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von SNP oder einer anderen Person oder eine Überprüfung der Solvenz von SNP vorgenommen.

Alle von M.M. Warburg durchgeführten Analysen wurden allein zum Zwecke der Erstellung der Fairness Opinion und damit auch zum Zweck der Erstellung dieses zusammenfassenden Opinion Letters durchgeführt. M.M. Warburg hat keine rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder die Rechnungslegung betreffenden Fragen untersucht, sondern sich ausschließlich mit der Erstellung einer Unternehmensbewertung beschäftigt. M.M. Warburg hat sich insbesondere auch nicht mit den relativen Vorzügen des von der BidCo vorgelegten Übernahmeangebots im Vergleich zu alternativen Transaktionen oder Strategien, die der SNP oder den Aktionären der Auftraggeberin möglicherweise offenstehen, beschäftigt.

M.M. Warburg hat den Gang und die Ergebnisse der durchgeführten Analysen für Vorstand und Aufsichtsrat von SNP in einem Valuation Memorandum detailliert erläutert.

Bei der Erstellung der Fairness Opinion ist M.M. Warburg davon ausgegangen, dass die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Informationen, Berichte und Erläuterungen richtig und vollständig sind und die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Lage der Gesellschaft korrekt widerspiegeln. M.M. Warburg hat diese nicht überprüft und bewertet deren Inhalte und Annahmen auch nicht in der Fairness Opinion. Desweiteren hat M.M. Warburg bei der Durchführung der Analysen darauf vertraut, dass die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Marktpotentialanalysen sowie andere Vorhersagen und Prognoserechnungen, sorgfältig und auf Grundlage bestmöglicher Einschätzung der Geschäftsführung der SNP erstellt wurden, die künftige Entwicklung der Gesellschaft im Hinblick auf die erwarteten Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage nach derzeitigen Erkenntnissen der Gesellschaft bestmöglich beschreiben und den aktuellen Stand der Erkenntnisse und Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft korrekt widerspiegeln. M.M. Warburg hat zudem auf die Richtigkeit der öffentlich zugänglichen sonstigen Informationen, die zur Durchführung dieser Analyse verwendet wurden, vertraut, ohne eine unabhängige Überprüfung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen durchzuführen.

Die Fairness Opinion und damit auch dieser Opinion Letter stellen keine Bewertungsgutachten dar, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt werden. Dieser Opinion Letter ist somit kein Wertgutachten auf



M.M. WARBURG & CO
BANK

Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) und keine Fairness Opinion auf Basis des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S8). Er ist auch kein Sanierungsgutachten auf Basis des IDW Standards IDW S6. Zudem stellt die Fairness Opinion auch kein Bewertungsgutachten dar, wie es im Fall von sog. Squeeze Outs erstellt werden würde.

Die von M.M. Warburg durchgeführten Untersuchungen und Analysen unterscheiden sich in einer Reihe von wesentlichen Punkten von einem Wertgutachten, einer Fairness Opinion oder einem Sanierungsgutachten gemäß IDW-Standards bzw. von einem Bewertungsgutachten im Falle eines Squeeze Out und entsprechen daher nicht den diesbezüglich geltenden Anforderungen des IDW.

Vielmehr basiert die Fairness Opinion und damit auch dieser Opinion Letter auf Methoden, wie sie typischerweise von Investmentbanken bei vergleichbaren Unternehmensbewertungen angewendet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Analysen – auch unter Anwendung anderer methodologischer Ansätze – zu einem anderen Ergebnis kommen würden als zu dem Ergebnis, zu dem M.M. Warburg kommt.

Dieser Opinion Letter basiert auf den Informationen und Daten, die M.M. Warburg zum Datum dieses Opinion Letters zur Verfügung standen, sowie auf den finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen und Umständen zum 31. Januar 2025. Ereignisse sowie Veränderungen in den vorgenannten Bedingungen und Umständen, die nach dem 31. Januar 2025 eintreten, können den Opinion Letter sowie die bei seiner Erstellung berücksichtigten Annahmen beeinflussen und das Ergebnis verändern. Außerdem können Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, die für die Branche, in der die Auftraggeberin tätig ist, die finanziellen Prognosen von SNP beeinflussen. M.M. Warburg weist darauf hin, dass im Falle der Veränderung der vorstehend genannten Bedingungen sowie auch im Falle des Nichteintritts von Prognosen, die M.M. Warburg für die Erstellung dieses Opinion Letters verwendet hat, M.M. Warburg nicht verpflichtet ist, den Opinion Letter zu aktualisieren, zu überprüfen oder zu bestätigen.

Die Fairness Opinion ist ausschließlich für die Verwendung durch Vorstand und Aufsichtsrat der SNP bestimmt und soll diese bei der Vorbereitung der durch sie zu erstellenden begründeten Stellungnahme gem. § 27 WpÜG unterstützen. Die Fairness Opinion wurde nicht für andere Personen, insbesondere nicht für aktuelle oder künftige Geschäftspartner, Kunden oder Aktionäre der Gesellschaft erstellt und sie begründet weder Rechte noch Schutzwirkungen zugunsten der Vorgenannten. M.M. Warburg übernimmt daher gegenüber solchen Personen daher auch keinerlei Haftung für den Inhalt der Fairness Opinion.

Vorstand und Aufsichtsrat der Auftraggeberin ist es gestattet, die durch M.M. Warburg erstellte Fairness Opinion für interne Zwecke, vor allem für die Vorbereitung der Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zu verwenden. Darüber hinaus darf dieser Opinion Letter in Form physischer Exemplare in der Hauptversammlung der Auftraggeberin ausgelegt, in



M.M. WARBURG & CO

BANK

elektronischer Form bereitgestellt oder auf Verlangen an Aktionäre versandt werden, sofern sichergestellt ist, dass dies nach deutschem Recht geschieht und eine Haftung von M.M. Warburg gegenüber Dritten, insbesondere den Aktionären, ausgeschlossen wird.

Keine der im Opinion Letter enthaltenen Angaben stellt eine rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Beratung der SNP oder einer anderen Person oder Einheit dar. Dieser Opinion Letter stellt keine Beurteilung der Übernahme-Transaktion als solcher dar und beurteilt nicht deren Konditionen.

Dieser Opinion Letter ersetzt nicht die gründliche Würdigung des von der BidCo vorgelegten Angebotes und seiner Bedingungen durch Vorstand und Aufsichtsrat der SNP und weder er noch das Valuation Memorandum enthalten eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung dieses Angebotes.

Die Fairness Opinion und damit auch dieser Opinion Letter unterliegt dem Mandatsvertrag zwischen der Auftraggeberin und M.M. Warburg vom 21. Januar 2025 über die Erstellung der Fairness Opinion und damit auch dessen Regelungen zur Haftung.

M.M. Warburg erhält für die Erstellung der Fairness Opinion eine feste Vergütung, die weder vom Erfolg einer möglichen Transaktion noch von bestimmten Aussagen zur Bewertung der SNP abhängig ist. Darüber hinaus hat die Gesellschaft zugestimmt, die M.M. Warburg im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Mandats entstehenden Kosten zu erstatten und M.M. Warburg von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen, die aus der Beauftragung resultieren könnten. Der Auftragsumfang von M.M. Warburg ist auf die Erstellung der Fairness Opinion begrenzt.

Ausgehend von und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen ist M.M. Warburg als Investmentbank zum Datum dieses Opinion Letters der Auffassung, dass der Angebotspreis von EUR 61,00 aus finanzieller Sicht einen angemessenen Wert der Aktien von SNP mit der ISIN DE0007203705 darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO